

ÖSTERREICHISCHE

# Zeitschrift für Vermessungswesen

ORGAN DES VEREINES

DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

Herausgeber und Verleger:

VEREIN DER ÖSTERR. K. K. VERMESSUNGSBEAMTEN.

<b>Redaktion und Administration:</b> Wien, III., Kegelgasse 29, Parterre, T. 2. K. k. österr. Postsparkassen-Scheck- und Clearing-Verkehr Nr. 821.175.	<b>Erscheint am 1. jeden Monats.</b> Jährlich 24 Nummern in 12 Doppelheften. Preis: 12 Kronen für Nichtmitglieder.	<b>Expedition und Inseratenaufnahme</b> durch die Buchdruckerei J. Wladarz (vorm. Haase) Baden bei Wien, Pfarrgasse 3.
---	---	---

Nr. 9-10.

Wien, am 1. Mai 1906.

IV. Jahrgang.

**Inhalt:** Versicherung der Polygonpunkte. Von Dr. techn. A. Semerád. — Kritische Betrachtungen über die Mappen des Katasters und Grundbuches. Von Ludwig Mielichhofer, k. k. Obergeometer d. R. — Die Notwendigkeit der Reorganisation der Katastral-Ämter. Von Ing. Körnemann. — Zur Grundbuchs-Enquete. — Zur Abwehr. — Vereinsnachrichten. — Kleine Mitteilungen. — Literarischer Monatsbericht. — Bücher-Einkauf. — Bücherschau. — Normalien. — Patent-Liste. — Patent-Bericht. — Stellenausschreibungen. — Personalien.\*

Nachdruck der Original-Artikel nur mit Genehmigung  
der Redaktion gestattet.

## Versicherung der Polygonpunkte.

Von Dr. techn. A. Semerád.

(Mit 1 Tafel.)

Der Wert der technischen Arbeiten wächst mit ihrer Nützlichkeit und dementsprechend mit ihrer Dauerhaftigkeit.

Wenn dieses Prinzip schon bei den geometrischen Arbeiten im allgemeinen gültig ist, so ist seine Berechtigung für die Grundlagen dieser Arbeiten umso größer.

Die engere Grundlage der modernen Vermessungen nach der Polygonal-(Zahlen-)Methode bildet das Polygonnetz. Diese Methode ist aus dem wichtigen Grunde, daß sie auf strengen mathematischen Ergebnissen basiert, wohl die allein richtige technische Methode der präzisen Vermessungen. Ihr Wert wird wesentlich noch dadurch erhöht, daß die Grundlagen der Vermessungen durch entsprechende Einrichtungen dauernd versichert werden können.

Die Versicherung des Polygonnetzes erfolgt durch eine dauernde Versicherung der Polygonpunkte. Die große Wichtigkeit der Stabilisierung der Polygonpunkte ist in technischen Kreisen gut bekannt und deswegen wird der Lösung dieser Aufgabe viel Aufmerksamkeit gewidmet. Wenn eine Aufnahme beständig die ursprüngliche Genauigkeit, was bei den Städteaufnahmen in erster Reihe die Hauptbedingung ist, behalten und mit der Wirklichkeit im Einklange stehen soll, so müssen deren Grundlagen erhalten bleiben. Nur durch die Erhaltung dieser Vermessungsgrundlagen ist die Möglichkeit gegeben, auch die künftigen Änderun-

gen im Plane mit der ursprünglichen Präzision der Originalaufnahme ausführen zu können. Das Polygonnetz als Grundlage der Vermessungen repräsentiert bei einer so großen Unternehmung, wie eine Stadtaufnahme es ist, ein bedeutendes Kapital und es ist daher schon aus ökonomischen Gründen von Wichtigkeit, auf die Erhaltung desselben das Augenmerk zu richten.

Es ist zweifellos unökonomisch, ja fehlerhaft, das Polygonnetz nicht, oder was auf dasselbe hinausläuft, unzweckmäßig zu stabilisieren. In jenem Falle, in welchem das Stabilisierungsmaterial der Punkte bald verloren geht, ist es nötig, für Aufnahmen von technischer Wichtigkeit, neue Polygonzüge zu legen und die nötigen Messungen und Berechnungen zu wiederholen. Wenn man auch im günstigen Falle kurze Anschlüsse für diese neue Grundlagen der Aufnahme bekommt, so ist dieselbe, ungeachtet der sorgfältigsten Ausführung, gegen die Original-Grundlage minderwertig, weil die Anschlüsse immer unter einem Zwange, welcher die Messungen ungünstig beeinflusst, ausgeführt werden müssen. Daß dieser Vorgang auch unökonomisch ist, erhellt daraus, daß die ganze Feld- und Bureauarbeit, die mit der neuen Polygonbestimmung verbunden ist, wiederholt werden muß.

Die Art der Versicherung der Polygonnetzpunkte kann verschieden ausgeführt werden. Man unterscheidet:

1. Stabilisierung durch reelle Versicherung des Punktortes selbst.

2. Punktversicherung auf geometrischem Wege. Bei Anwendung dieses Verfahrens wird der mathematische Ort des Punktes durch geometrische Messungen und durch die mathematische Bearbeitung derselben festgelegt.

3. Kombinierte Versicherungen des Punktes durch das Zusammenfassen bei der vorerwähnten Methoden.

Die Stabilisierung des Punktes durch die Vermarkung des Punktortes kann wieder auf folgende Art erfolgen:

a) als oberirdische Vermarkung;

b) als unterirdische Vermarkung;

c) durch Kombination beider Vermarkungs-Arten.

Die oberirdische Vermarkung kann man in den meisten Fällen als eine zeitweilige Markierung bezeichnen. Die Dauer der Marke ist bei dieser Art der Stabilisierung vom Orte, wo dieselbe sich befindet und von der Widerstandsfähigkeit des Materiales gegen Witterungseinflüsse abhängig.

Wenn man ein geeignetes stabiles Material supponiert, so kommt noch die Lage des Punktes in Betracht. Die oberirdischen Marken an entlegenen Orten werden eine größere Bestanddauer besitzen, als die Marken der Punkte in verkehrsreichen Straßen einer Stadt, wo dieselben durch häufige Änderungen von verschiedenen Straßenanlagen und Straßenumpflasterungen beschädigt, wenn nicht ganz zerstört werden. Es kommt auch vor, daß die äußeren Merkmale aus Unkenntnis der Sache zwar nicht zerstört, aber von ihrem richtigen Orte verschoben werden, was nachträglich zu Irrungen Anlaß gibt.

Hölzerne Marken, was immer für eine Konstruktion, sind wegen der ungenügenden Widerstandsfähigkeit des Materiales nur als provisorische Marken anzusehen und können als solche hier außer Acht gelassen werden.

Für oberirdische Markierungen, welche in der Praxis vorkommen, wären Formen aus Stein oder aus künstlich vorbereiteten Steintypen, ferner aus Eisen zu wählen.

Als die gebräuchlichsten Typen dürfen die in den Abbildungen Nr. 1 bis inkl. 5 (Maßverhältnis 1 : 40) und Nr. 6 (1 : 30) der beigegebenen Tafel dargestellt angesehen werden.

Die oberirdische Markierung hat den Vorteil, daß sie ein einfaches und schnelles Auffinden des Punktes ermöglicht.

Die unterirdische Versicherung der Punkte wird im allgemeinen bedeutend dauerhafter sein, als die oberirdische, vorausgesetzt, daß sie sorgfältig ausgeführt wird. Diese Art der Markierung hat aber den großen Nachteil, daß das Aufsuchen der Marke zeitraubend und mißlich ist. Deswegen wird die einfache unterirdische Punktversicherung nur in den seltensten Fällen gewählt.

Zur unterirdischen Punktversicherung werden oft Steinplatten, Eisenröhren oder auch Drainröhren benützt. Als Beispiel dient Abb. Nr. 7 (Maßverh. 1 : 40).

Die Kombination beider Versicherungs-Arten wird sich als eine wertvolle Versicherung erweisen, weil die beiden Typen durch Verbindung sich in ihren wichtigen Eigenschaften gegenseitig vorteilhaft ergänzen. Die auf diese Art versicherten Punkte werden wegen der unterirdischen Anbringung der Marke vor der Beschädigung und Zerstörung in genügendem Maße geschützt, anderseits wird die oberirdische Marke wieder das Aufsuchen des Punktes bedeutend erleichtern.

Die Kosten einer solchen Versicherung werden sich allerdings erhöhen, doch werden dieselben durch die Dauerhaftigkeit des Bestandes der Marken aufgewogen.

Was die Formen anbelangt, welche für die Punktversicherung dieser Art zu wählen wären, so können sie verschiedenartig konstruiert werden. Es dürfte zur Erläuterung dieser Frage viel beitragen, wenn zunächst jene Typen in Betracht gezogen werden, welche in der Praxis eingeführt sind. Aus diesem Grunde sollen einige Abbildungen der Punktversicherung, wie sie auf der Städteausstellung in Dresden im Jahre 1903 vom Stadtvermessungsamt zu Dresden ausgestellt wurden, reproduziert werden. Dazu habe ich einige Typen, welche mir aus Informationen gelegentlich meiner diesjährigen Studienreise im Auslande bekannt wurden, hinzugefügt.

Ich finde mich verpflichtet, bei dieser Gelegenheit für die bezüglichen Erläuterungen, welche mir von den Zentral-Katastralbureaus in Paris, Berlin, Dresden und München sowie von den Stadtvermessungsbureaus in Dresden, Leipzig, Berlin, Charlottenburg und Zürich erteilt wurden, den betreffenden Herren Vorständen meinen innigen Dank zum Ausdruck zu bringen.

Zum Schlusse erwähne ich noch die in der österreichischen Instruktion für Polygonal-Vermessungen dargestellten Steinmarken-Versicherungen.

Die Arten der kombinierten Versicherung sind in den Abbildungen Nr. 7 bis inkl. 35 (im Maßverhältnisse 1 : 30, für Elberfeld-Bäumen 1 : 20) dargestellt.

Wenn auch manche Konstruktionen sich einfacher als die angeführten Typen gestalten lassen, so werden die neuen Formen von denselben im Prinzip nur

unwesentlich abweichen. Darnach bleibt es den Vermessungstechnikern überlassen, eine gute Wahl nach den angegebenen Anhaltspunkten zu treffen.

Als zweckmäßig möchte man die in Frankreich aus rein ökonomischen Rücksichten angewandte geometrische Übertragung der Punkte auf scharf und stabil markierte Objekte als Anschlußpunkte stellenweise empfehlen, wodurch die Dauer solcher Marken erhöht wird.

Durch das Vorgesagte ist die erste Methode der Versicherung der Polygonpunkte im allgemeinen erschöpft. Die Lösung der Frage beschränkt sich bloß auf eine spezielle Wahl der Form in den einzelnen Fällen. Man wird schwer ganz allgemein geltende Vorschriften aufstellen können, weil bei einer solchen Wahl auch die Mittel und die Ansichten der maßgebenden Personen ausschlaggebend sind.

Von der ersten Art, nämlich der reellen Punktversicherung, ist die geometrische Versicherung des mathematischen Punktes zu unterscheiden.

Diese Methode basiert darauf, die Lage des Polygonpunktes auf geometrischem Wege von den nahegelegten Fixmarken mit mathematischer Schärfe zu bestimmen.

Die Lösung dieser Aufgabe kann auf zwei Wegen erfolgen:

a) durch Längenmessungen der Strahlen von Fixmarken gegen den zu bestimmenden Punkt,

b) durch Winkelmessung auf dem Polygonpunkte als Zentrum der Winkel, welche die Strahlen nach den einzelnen Fixmarken untereinander einschließen. Für die Lösung der Aufgabe ist es nötig, die Strahlenlängen nur annähernd zu kennen.

Was die erste Methode, welche auf den Längenmessungen von Strahlen basiert, anbelangt, so kann dieselbe in den meisten Fällen nur als approximative Bestimmung der mathematischen Lage des Punktes dienen. Es ist bekannt, wie schwierig es ist, mathematisch präzise Längenmessungen auszuführen, weil sehr viele, oft ausgiebige Fehlerquellen die Längenmessungen befallen, und welchen Einfluß diese Messungsfehler — was immer für einer Art — auf die mathematische Bestimmung der Lage des Punktes ausüben.

Bei der einfachen sowie bei der überschüssigen Punktbestimmung mittelst der Strahlenlängen gehen die Messungsfehler der bestimmenden Strahlen mit ihrem ganzen Betrage auf die Unsicherheit der mathematischen Lage des Punktes über.

Aus diesem Grunde ersieht man, daß die Methode der Strahlenlängenmessung zur Bestimmung der mathematischen Lage eines Punktes durchaus ungeeignet erscheint.

Eine bedeutend empfindlichere und schärfere Methode zur Bestimmung der Lage eines Punktes ist jene, welche auf der Winkelmessung von dem zu versichernden Punkte aus als Station beruht.

Diese Methode verlangt die Errichtung einer entsprechenden Anzahl von scharfen Fixmarken, deren Lage geometrisch annähernd bestimmt wird. Die Fixmarken müssen in der Natur dauerhaft markiert werden, weil sie im Felde die Grundlage zur Punkt-Bestimmung bilden.

Auf dem Punkte selbst als Zentrum werden die Winkelmessungen nach den Fixmarken mit der größten Sorgfalt ausgeführt und aus denselben der mathema-

tische Ort des Punktes in Bezug auf die Fixmarken festgelegt. Diese Art der Bestimmung der Lage des Punktes ist mit der Methode der Punktbestimmung durch Rückwärtseinschneiden identisch und da werden die Vorteile dieser Methode im größten Maße ausgenützt, weil man meistens nur sehr kurze Visuren und eine zentrale Lage des zu versichernden Punktes anwenden wird.

Die eigentliche Kontrolle der Veränderung der Lage des Punktes im engeren Sinne wird durch Kontrollwinkelmessung auf dem markierten Punktzentrum ausgeführt und aus den Abweichungen der neuen Resultate von den ursprünglichen mit Rücksicht auf die Lage der Fixpunkte die Änderung des markierten Punktes ermittelt. Der Vorgang zur Lösung dieser Aufgabe ist, wie gesagt, mit dem Vorgange zur Bestimmung des Punktes durch Rückwärtseinschneiden identisch, es genügt sohin, darauf **hinzuweisen**.

Hiebei sei erwähnt, daß das Horský'sche Diagramm sich zur praktischen Lösung der Aufgabe empfehlen wird, dessen Anwendung aus der «Technischen Anleitung zur Ausführung der trigonometrischen Operationen des Katasters» von J. Marek und aus der österreichischen «Instruktion für Polygonalvermessungen» bekannt ist.

Als Fehlerquellen dieser Methode sind die einer Winkelmessung zu erwägen.

Die Fixmarken müssen scharfe Ziele darbieten. Das Instrument muß über dem zu versichernden Punkt genau zentrisch aufgestellt werden, denn der Zentrierungsfehler übergeht mit dem ganzen Betrage in die Punktbestimmung. Deshalb empfiehlt es sich, einen Zentrierapparat anzuwenden. Die Beobachtungen werden in verschiedenen Kreislagen ausgeführt und durch Anordnung der Messungen die Instrumentenfehler eliminiert.

Es liegt wohl in unserer Macht, die erwähnten Fehlerquellen auf ein Minimum zu bringen und durch sorgfältige Winkelmessung die Lage des Punktes scharf zu bestimmen. Bei den ziemlich kurzen Visuren, welche bloß in diesem Falle in Betracht kommen, üben die unvermeidlichen Winkelmessungsfehler schließlich nur einen ganz geringen Einfluß auf das Schlußresultat, indem sie in dasselbe bloß als Funktionen der Bögen der gemessenen Winkel eingehen.

Diese Methode gestattet, die Kosten der Stabilisierung bedeutend zu reduzieren; es kommen dabei jedoch die zu wiederholenden Messungs- und Rechnungsarbeiten in Betracht.

Es wäre nicht ratsam, bei sorgsamem Punktversicherungen das Stabilisieren des Punktes überhaupt aufzugeben und bloß zur geometrischen Methode, wie sie hier einfach behandelt wurde, zu greifen.

Diese Art der Punktversicherung erfordert auch in praktischen Fällen einen großen Zeitaufwand.

Die Stadt Berlin hat die Punktversicherung bloß auf diese Methode der geometrischen Bestimmung der Lage der Punkte gestützt.

Als eine gute Lösung der Aufgabe einer gewissenhaften Punktversicherung sei die Verwendung der kombinierten Stabilisierung des Punktes mit der geometrischen Bestimmung der Lage des Punktes durch Winkelmessung empfohlen. Wie bereits erwähnt, läßt sich keine allgemeine Regel für die Stabilisierung der

Punkte aufstellen, wenn man auf die vielen Faktoren, welche bei der Ausführung derselben eine Rolle spielen, Bedacht nimmt.

Die letztangeführte Methode, welche für die Stabilisierung der Polygonpunkte in Städten als die zweckmäßigste zu bezeichnen ist, kann bei ihrer Anwendung durch gewisse Einrichtungen noch vereinfacht werden. Es ist nicht nötig, spezielle Fixmarken vielleicht montieren zu lassen, sondern es genügt, an deren Stelle scharfe Kanten der Gebäude zu benützen oder scharfe Ritzen im Mauerwerke herzurichten. Auch bei der Winkelmessung wäre es überflüssig, die Genauigkeit über die Grenzen, welche der Praxis entsprechen, steigern zu wollen — Bei der Markierung des Punktortes sind die einfachsten der früher dargestellten unterirdischen Marken samt Schutzkasten hinreichend genügend.

Diese Methode hat sich schon in der Praxis bewährt und hat bei umfangreichen Vermessungen die besten Resultate einer zweckentsprechenden Stabilisierung ergeben.

Eine zweckmäßige Polygonpunkt-Versicherung wird wohl immer den Wert der Aufnahme bedeutend erhöhen und es ist deswegen beachtenswert, daß man dieser wichtigen Frage in den fachmännischen Kreisen gegenwärtig mehr Aufmerksamkeit widmet, als dies früher der Fall gewesen ist.

Diese Frage kommt daher in dem günstigen Augenblicke zur Erörterung, wo eine große Anzahl österreichischer Städte einer neuen Vermessung entgegen sieht.

Es wäre sohin nur erwünscht, die maßgebenden Körperschaften über ihre Wichtigkeit eingehend zu informieren. Möge diese Abhandlung über die technische Lösung derselben recht viel Nutzen bringen.

Wien, im Oktober 1905.

## Kritische Betrachtungen

### über die Mappen des Katasters und Grundbuches.\*)

Von Ludwig Mielichhofer, k. k. Obergeometer d. R.

Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit  
Und neues Leben blüht aus den Ruinen.

Die Grundlage aller im Gebrauch stehenden ämtlichen Pläne sind die sog. Originalmappen, d. s. die Meßtischblätter der im Jahre 1817 begonnenen und 1861 beendeten Katastralaufnahme, also die unmittelbaren Ergebnisse dieser großen und äußerst wichtigen staatlichen Vermessungsunternehmung. Nachdem diese Originalmappen eine Reihe von Jahren der Finanzverwaltung für die Zwecke der Grundsteuerevidenz als Planmaterial gedient haben, wurden dieselben aus leicht begreiflichen Schonungsrücksichten nach und nach außer Gebrauch gesetzt

\*) Es wäre sehr angezeigt und erwünscht, wenn die Herren Kollegen, angeregt durch die jedenfalls sehr beachtenswerten Ausführungen des geschätzten Herrn Verfassers, ihren Standpunkt in der Angelegenheit dieser Betrachtungen behufs Klärung gegenseitiger Ansichten der Redaktion mitteilen wollten.

und durch lithographische Kopien — Evidenzhaltungsmappen genannt — ersetzt, so daß derzeit nur mehr von wenigen Gemeinden noch die alten Meßtischblätter bei den Grundsteuer-Evidenzhaltungen im Gebrauch stehen. Auch die Grundbuchsmappen sind lithographische Kopien der Originalmappen, jedoch meistens solche, welche nach einem älteren und minder guten Reproduktionsverfahren hergestellt worden sind.

Allen amtlichen Plänen haften sämtliche Fehlerarten an, die bei Vermessungsarbeiten überhaupt vorkommen können und in Betracht gezogen werden. U. zw.

1. unvermeidliche Fehler, welche schon bei der Aufnahme entstanden, also auch in den Originalmappen enthalten und sodann bei deren Reproduktion eventuell noch vergrößert worden sind. Nachdem diese Fehler, begründet durch die Unvollkommenheit der menschlichen Sinne, auch bei größter Aufmerksamkeit nicht ganz vermieden werden können, so ist dafür die Bezeichnung «Ungenauigkeiten» jedenfalls zutreffender und soll auch im folgenden beibehalten werden;

2. konstante Fehler, von denen nur der Papier- oder Blatteingang bekannt wird;

3. grobe Fehler oder Fehler in eigentlichem Sinne, also alle falschen, mit der wahren Situation in der Natur nicht übereinstimmenden Darstellungen, welche entweder durch ursprüngliche Messungsfehler, dann durch Einzeichnung während der Dauer der Mappen-Evidenz verschuldeter falscher oder mangelhafter Messungen oder durch falsche Einzeichnung an sich richtiger Messungen und schließlich auch zum großen Teile durch Verschulden der Grundeigentümer selbst entstanden sind, indem dieselben zahlreiche, insbesondere kleine Änderungen im Grundbesitz kurzerhand unter sich ausgemacht haben, so daß, mangels der Kenntnis von solchen Änderungen, deren Durchführung in den amtlichen Plänen unterbleiben mußte.

Zu diesen, den Evidenzhaltungs- und Grundbuchsmappen gemeinsam anhaftenden Ungenauigkeiten und Fehlern kommen bei den letzteren noch jene dazu, welche durch eine ganz unsachgemäße Behandlung derselben entstanden sind.

Die unvermeidlichen Ungenauigkeiten können aus den Mappen nicht beseitigt werden; der **Papierengang** wird für jedes einzelne Mappenblatt ermittelt und als konstanter Koeffizient bei Einzeichnungen und Flächenberechnungen berücksichtigt, wodurch versucht wird, diesen konstanten Fehler unschädlich zu machen. Jedenfalls aber ist es möglich, alle groben Fehler aus den amtlichen Plänen zu beseitigen und es muß eine der wichtigsten Aufgaben aller beteiligten Organe der Staatsverwaltung sein, diese Fehler aufzusuchen und aus den Mappen und den davon abhängigen öffentlichen Büchern zu entfernen. Über ihre Anzahl und somit über den zu ihrer Beseitigung erforderlichen Zeitaufwand läßt sich vorläufig, mangels irgendwelcher Daten auch nicht annähernd urteilen; sicher ist jedoch, daß die Zahl solcher Fehler größer ist, als man anzunehmen neigt oder zugeben möchte, und daß im allgemeinen Zahl und Gewicht derselben zunehmen, je entlegener die Gebiete sind, welche in Betracht gezogen werden.

Werden nun alle groben Fehler aus den amtlichen Mappen beseitigt gedacht, so ist zunächst außer Zweifel, daß die Evidenzhaltungsmappen der ihnen ursprünglich zugedachten Aufgabe, eine planmäßige und richtige Vorschreibung der Grundsteuer zu ermöglichen, trotz ihres hohen Alters auch heute noch vollständig gewachsen sind; weiters kann angenommen werden, daß die solchermaßen berichtigten Katastralmappen auch den allgemeinen Bedürfnissen besitz- oder vermögensrechtlicher Art entsprechen können. In beiden Fällen von Inanspruchnahme der Pläne werden nämlich die ihnen unutilgar anhaftenden Ungenauigkeiten noch keinen wesentlich störenden Einfluß üben. Es ist eine häufig genug erprobte Tatsache, daß bei Durchführung selbst großer Veränderungen überraschend gute Ergebnisse erzielt werden können, wenn bei Messung und Einzeichnung entsprechende Arbeitsmethoden angewendet und insbesondere Schnittpunkte ursprünglicher Eigentumsgrenzen der Originalmappen als Anschlußpunkte ausgewählt werden.

Darin kann auch ein Beweis dafür erblickt werden, daß die alte Katastralaufnahme meist vorzügliches geschaffen hat; verdorben — u. zw. gründlich, aber nicht unheilbar — würden die Originalmappen erst im Zeitraume ihrer Fortführung und dieses verschuldet zu haben, kann getrost zu gleichen Teilen den Grundbesitzern, den Vermessungsbeamten und Ziviltechnikern sowie dem System zugeschrieben werden.

Kann also den Katastralmappen die Brauchbarkeit für die allgemeinen Bedürfnisse vermögensrechtlicher Art nicht abgesprochen werden, so versagen dieselben indeß vollständig, wenn aus irgend welchen Gründen, wie z. B. bei hohem Bodenwert der in Betracht kommenden Grundstücke, eine streng genaue Darstellung derselben und die Kenntnis genauer Flächenangaben unerlässlich sind, weil in solchen Fällen besitzrechtlicher Natur die den amtlichen Mappen anhaftenden Ungenauigkeiten schon von wesentlich störender Bedeutung sind. Es werden sonach für Ausweise oder Aenderungen des Grundbesitzes im Gebiete der Städte und Ortschaften, in Industriegegenden, in Räumen, welche mit wertvollen Kulturen bedeckt sind, dann für Ortsregulierungen die amtlichen Mappen absolut keine zuverlässige technische Grundlage bilden können, insoweit Gestalt und Größe der Grundstücke in Betracht kommen. Schließlich muß es auch entschieden als unzulässig erklärt werden, wenn auf Grund von Daten aus den Katastralmappen Grenzbestimmungen in solchen Fällen vorgenommen werden, wo es auf zuverlässig genaue Entscheidung ankommen soll. Nur erfahrene und gewissenhafte Fachtechniker können mit solchen Aufgaben betraut werden und diese werden dann die Ergebnisse ihrer mit Benützung der amtlichen Mappen ausgeführten Grenzvermessung in den meisten Fällen unbedingt verwerfen und eingestehen müssen, daß mit diesem technischen Behelf nichts Zuverlässiges zu leisten möglich ist. Der Ziviltechniker wird davon zur eigenen Ehrenrettung ausgiebigen Gebrauch machen. Der Staatsgeometer ist übler daran: leider läßt er bei den beteiligten Grundbesitzern häufig den Eindruck zurück, daß er seine Sache nicht verstehe, und ist, weil er solche Arbeiten machen muß, sozusagen von amtswegen blamiert.



Grundbesitzer und Fachtechniker können bei Inanspruchnahme und Leistung solcher Arbeitsaufgaben nicht genug zu Vorsicht gemahnt werden.

In weit geringerem Grad und Umfang als die Evidenzhaltungsmappen sind folgerichtig die Grundbuchsmappen als Grundlagen für besitzrechtliche Unternehmungen, insofern es sich dabei um die Gestalt der Grundstücke handelt, geeignet. Es ist unverständlich und ganz unzulässig, daß Ziviltechniker häufig auf Grund — übrigens auch wieder mangelhafter — Kopien aus Grundbuchsmappen die planliche Darstellung und Flächenberechnung von Änderungen im Grundbesitz und sogar auch Grenzvermessungen mit Benützung dieser Mappen ausführen. Klar und deutlich muß es gesagt werden, daß die Grundbuchsmappen nichts anderes sind, als Planbehelfe zur Orientierung über die gegenseitige Lage der einzelnen Grundstücke und daß ihnen in Bezug auf geometrische Genauigkeit gar keine Bedeutung zukommt. Kein reeller Fachtechniker wird ihnen einen anderen Wert beimessen und sie über diese Wertgrenze hinaus in Gebrauch nehmen.

Voraussetzung zur Erlangung der eben entwickelten, immerhin noch beachtenswerten Leistungsfähigkeit unserer amtlichen Mappen war die Entfernung aller groben Fehler, und dieses kann nur durch eine gründliche, parzellweise an Ort und Stelle durch Begehung vorzunehmende Revision erreicht werden. Als günstigste Zeit hierzu empfiehlt sich zweifellos die Zeit nach der Ernte, weil dann alles Gelände übersichtlich daliegt und die Grundbesitzer mit Anbau u. dgl. beschäftigt, meistens am Felde, also für nötige Auskünfte gleich zur Stelle sind. Während dieser Revision fände sich Gelegenheit, alle trigonometrisch bestimmten Punkte aufzusuchen und deren Vermarkung, wenn nötig, zu erneuern, wobei der Versuch angebracht erscheint, an Stelle der bisher üblichen Sicherung mit Steinen eine solche mit gemauerten Ziegelpfeilern von zweckentsprechender Größe anzuwenden.

Eine gründliche Revision wird gewiß auch ergeben, daß in einzelnen Gebieten auf Grund der bestehenden amtlichen Mappen, wegen zahlreicher großer ursprünglicher Messungsfehler, eine ordnungsmäßige Evidenz überhaupt nicht mehr betrieben werden kann, so daß in solchen Fällen unbedingt zur Neuvermessung geschritten werden muß.

Daß den Vermessungsbeamten mit einer solchen Revision eine bedeutende Arbeitsaufgabe gestellt würde, ist zweifellos; doch kann die sichere Erwartung ausgesprochen werden, daß sich jene in Anbetracht der außerordentlichen Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Aufgabe mit allem Eifer, den die Sache verdient, betätigen würden. Überdies können die Evidenzhaltungsgeometer, um ihre Leistungsfähigkeit für den gedachten Zweck zu steigern, in anderer Hinsicht ausgiebig entlastet werden, ohne daß dadurch den tatsächlichen Bedürfnissen der Staatsverwaltung und der Grundbesitzer, wofür diese Amtsorgane aufzukommen haben, irgend ein Nachteil erwachsen würde.

Der Revision der Evidenzhaltungsmappen, welche selbstverständlich nur gemeindeweise abzuschließen ist, hat unmittelbar die Berichtigung der Grundbuchsmappen und Grundbücher zu folgen. Dabei wird sich herausstellen, daß zahlreiche

Grundbuchsmappen überhaupt nicht mehr zu brauchen sind und durch neue ersetzt werden müssen und es wird sich dann empfehlen, nachdem dieselben doch immer nur als Orientierungsbehelfe, insbesondere im Parteienverkehr dienen können und in allen Amtsfällen, welche Gestalt und Fläche der Grundstücke betreffen, doch nur die Mappen der Grundsteuer-Evidenzhaltung in Anwendung kommen sollen, die Grundbuchsmappen künftig in der Form, welche jetzt die zum Feldgebrauch bestimmten Indikationsskizzen des Katasters aufweisen, auszustatten.

Die Zeit der Revision soll auch die Übergangszeit zu einem neuen System werden, welches dringend erwünscht ist.

Sind solchermassen die amtlichen Mappen von allen groben Fehlern gereinigt, so daß darin nur mehr die unvermeidlichen Ungenauigkeiten verbleiben, dann können sie seitens der Finanzverwaltung unbedenklich für alle Zwecke steuertechnischer Art, seitens der Justizverwaltung für ihre Bedürfnisse vermögensrechtlicher Art, dann als Plangrundlagen verwendet werden, wenn die Kenntnis der genauen geometrischen Gestalt und des genauen Flächeninhaltes der in Betracht kommenden Grundstücke oder Gebiete nicht erforderlich ist. Hingegen können sich Justizverwaltung und Grundeigentümer auch mit den richtig gestellten Mappen nicht begnügen, wenn diese Kenntnis unerlässlich oder auch nur Wunsch des Besitzers ist. In allen solchen Fällen hat unbedingt eine genaue Neuaufnahme voranzugehen und erst auf diese ist die vorzunehmende Eigentumsänderung zu gründen. Dabei ist auch jedesmal strenge darauf zu sehen, daß nur solche Messungsmethoden zugelassen werden, welche späterhin eine einwandfreie und genaue Erneuerung von zerstörten Eigentums Grenzen ermöglichen. Liegen die Ergebnisse solcher Neuvermessungen einzelner Grundstücke oder Gebiete vor, so sollen dieselben in allen Fragen vermögensrechtlicher Art einzig und allein maßgebend sein, und es hat in solchen Gebieten jede spätere Eigentumsänderung nur auf Grund dieser Pläne zu geschehen. — Folgerichtig dürfen auch die berichtigten amtlichen Pläne niemals als Grundlage für die Entscheidung von Grenzstreitfällen in Verwendung genommen werden, wenn dabei ein genaues Ergebnis gefordert wird, sondern sind vielmehr die beteiligten Grundbesitzer stets darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches von den Mappen überhaupt nicht erwartet werden kann.

Die Menge an Arbeit, welche sich aus einer im entwickelten Sinne betriebenen Revision ergeben muß, wird zweifellos sehr groß sein; besonders werden sehr zahlreiche Messungen, Einzeichnungen und Flächenberechnungen auszuführen sein, so daß es jedenfalls am Platze ist, sich nach Vereinfachungen umzusehen, welche Ersparnisse an Zeit und Mühe ermöglichen und dennoch die Brauchbarkeit der Mappen nicht beeinträchtigen. Die Vorstellung, daß eine gute und richtige Mappe, alles was im Gelände sichtbar ist, mit Eingehen selbst auf kleinste Details zur Darstellung zu bringen habe und daß für alles, was sich zeigt und zur Aufnahme gelangt, die gleiche Sorgfalt aufzuwenden sei, scheint auch heute noch maßgebend zu sein. Wird indes auf die tatsächlichen Bedürfnisse juridischer und technischer Art, welche die Herstellung amtlicher Mappen bedingen, mit Überlegung eingegangen, dann ergibt sich vorerst, daß eine Menge

Detail, das jetzt noch vermessen zu werden pflegt, als ganz unwesentlich überhaupt wegbleiben kann, und daß weiters die in den Plänen zur Darstellung gebrachten Begrenzungslinien wegen ihres sehr verschiedenen Wertes in Messung und Zeichnung auch verschiedene Beachtung finden sollen. Allen Anforderungen, welche derzeit an amtliche Pläne gestellt werden, stehen jene vermögensrechtlicher Art unbedingt voran und diesen gebühren jedenfalls strenge und zuverlässige Meßmethoden; dann erst folgen die Ansprüche steuertechnischer oder allgemein technischer Art, welche sich mit einer, dem Zwecke entsprechenden, minderen Genauigkeit begnügen können. Dieser Umstand kann schon bei den Messungen — in der Absicht, Zeit zu sparen — Berücksichtigung finden, indem nur die Eigentums Grenzen und die denselben gleichzuachtenden örtlichen Begrenzungen verschiedener Grundbuchseinlagen, dann etwa noch die namhaften Kommunikationen, welche ohnedies meist auch Eigentums Grenzen sind und die festen Wohnsitze nach strengen Meßmethoden aufgenommen werden, wohingegen für die Bestimmung aller übrigen Begrenzungslinien von minderer Bedeutung, wie z. B. die stets sich ändernden Grenzen zwischen verschiedenen Kulturen, die Zulassung flüchtiger Meßmethoden, eventuell selbst die Anwendung von Schrittmaß und Handbussole vollständig am Platze ist, wenn dabei jederzeit der Bedingung entsprochen wird, daß solche Messungen auf feste Anfangs- und Endpunkte sachgemäß ausgeglichen werden können.

Folgerichtig hat auch die Unterscheidung des Wertes der einzelnen Linien in den amtlichen Plänen zum Ausdrucke zu kommen, was dadurch geschehen kann, daß Eigentums Grenzen und Bauobjekte mit feinen vollen, die Begrenzungen von minderer Bedeutung mit feinen gestrichelten Linien darzustellen sind. Es werden dadurch die Eigentumsgebiete erkennbar gemacht und überdies auch dem Fachtechniker das Aufsuchen von geeigneten An- und Abschlußpunkten für seine Messungen wesentlich erleichtert. Daß die jetzt übliche Art, alle Begrenzungen ohne Rücksicht auf ihren Wert gleich darzustellen, häufig zu Unzukömmlichkeiten, auch Folgen schwerer Art führt, ist jedem einigermaßen erfahrenen Fachtechniker bekannt.

Eine weitere wesentliche Vereinfachung der Mappen und der davon abhängigen Bücher und Vormerkungen ist dadurch zu erzielen, daß in konsequenter Entwicklung des Grundsatzes, den Eigentumsstandpunkt hervorzuheben, jedes Bauobjekt und dann jedes zusammenhängende Eigentumsgebiet — Grundbucheinlage — nur eine Parzellennummer erhält, ohne Rücksicht auf die darin enthaltenen Teilgebiete verschiedener Kultur. Die ungeheure und stets wachsende Anzahl von Parzellennummern nach dem üblichen System ist ganz bestimmt als eine der Hauptursache der bestehenden Übel anzusehen, denn der fleißigste und gewissenhafteste Beamte des Katasters oder Grundbuches muß bei der Buchführung über so viele kleiner und kleinster Fleckchen Fehler machen, weil es einfach unmöglich ist, diesen ungeheuerlichen Wust von Zahlen dauernd in guter Ordnung zu erhalten. Ferner sei auch darauf hingewiesen, daß die Flächenangaben des Katasters, ausgenommen in jenen seltenen Fällen, in welchen sie das Ergebnis einer Berechnung aus Original-Maßzahlen sind, getrost auf Zehner der Meter

abgerundet werden können, weil sie doch nur das Resultat einer schätzungsweisen Berechnung aus Plänen sind, die an sich auch wieder zahlreiche Ungenauigkeiten enthalten. Die jetzt üblichen Angaben von Flächen erwecken durch ihr solides Aussehen den Eindruck hoher Glaubwürdigkeit, täuschen die Grundbesitzer und sind somit häufig die Ursache unerfüllbarer Forderungen derselben. Durch das Abrunden oder Abwerfen der Einer soll eröffnet werden, daß diese Flächenangaben des Katasters auf Genauigkeit bis auf die Flächeneinheit herab keinen Anspruch erheben und somit auch in Fragen vermögensrechtlicher Art, wobei eine genaue Flächenkenntnis nötig ist, nicht in Betracht kommen können.

Schließlich sei auch noch der äußeren Form oder Ausstattung unserer amtlichen Mappen gedacht. Von der Anschauung ausgehend, daß die Evidenzhaltungsmappen nicht dazu bestimmt sein können, kolorierte Bilderbögen für den Laien abzugeben, sondern Konstruktionsblätter für den Fachtechniker sein sollen, ist zweifellos, daß daraus alle Ausschmückungen, Signaturen welcher Art und welchen Zweckes immer, Beschreibungen, das Anlegen mit Farben, kurz an das viele Beiwerk, welches bei Einzeichnungen nur stört und deren Genauigkeit häufig wesentlich beeinträchtigt, ganz und gar wegzubleiben hat. Man überlege nur, wie sich die Konstruktion eines neu angelegten Weges gestaltet, welcher am Plane seiner ganzen Länge nach durch einen Ortsnamen wie «Engelhartstätten» führt. Also nichts als feine und reine, volle oder gestrichelte Linien und höchstens noch Hervorhebung der Bauobjekte durch leichten, verwischbaren Farbenton!

Diese Evidenzhaltungsmappen sollen die ausschließliche Grundlage für alle auf Grund der amtlichen Mappen auszuführenden technischen Arbeiten sein und von den Amtsorganen nur als Konstruktionsblätter, niemals aber beim Parteienverkehr benützt werden. Anders die sogenannten Indikationsskizzen und die Grundbuchsmappen, welche ausschließlich zum Feldgebrauch und beim Parteienverkehr in Verwendung genommen werden sollen und somit jene Ausstattung aufweisen müssen, welche ihre Bestimmung bedingt, also mit einigen Einschränkungen und Ergänzungen gleich den jetzt in Gebrauch stehenden Mappen einzurichten sind.

Die eben angeführten Änderungen erstrecken ihre Wirkungen natürlich auch auf Grundbücher und Geschäftsbücher des Katasters und schließen somit schon wesentliche Zeitersparnisse in sich. Solche können auch weiters noch erreicht werden, wenn aus dem Geschäftsbetrieb der Grundsteuer-Evidenzhaltungen alle kleinlichen und weitschweifigen Einrichtungen, welche weder dem Staate noch den Grundbesitzern irgendwelchen Nutzen bringen, gründlich ausgemerzt werden, so daß künftig nur mehr wirklich nützliche Arbeit verrichtet wird. Die solchermaßen gewonnene Zeit kann der Qualität aller Arbeiten zugute kommen und darin liegt für die Zukunft die Gewähr einer soliden und zuverlässigen Buchführung über das unbewegliche Eigentum.

Zweifellos ist, daß die Durchführung so wesentlicher Änderungen vielfache Neuanschaffungen von Mappen und Geschäftsbüchern bedingen wird, doch kann dieses, wenn wirklich gründliche Ordnung erwünscht ist, umsoweniger abschrecken,

als zahlreiche Behelfe dieser Art ohnedies schon an der Grenze ihrer Brauchbarkeit angelangt sind.

Zum Schlusse sei auch noch die in Fachkreisen vielfach verbreitete Meinung in Betracht gezogen, daß nur durch eine vollständige Neuaufnahme aller Kronländer es möglich sei, die erforderliche Ordnung und zuverlässige Beschaffenheit der amtlichen Mappen und öffentlichen Bücher herzustellen.

Es ist ja außer Zweifel, daß durch eine Neuaufnahme, wenn dieselbe als Theodolit-Aufnahme ausgeführt wird, ein Planmaterial ersten Ranges zustande käme, welches allen juridischen und technischen Anforderungen vollständig gewachsen, nach menschlichem Ermessen auf immerwährende Zeiten als brauchbar und leistungsfähig bestehen bleiben würde. Es ist weiters anzunehmen, daß bei Anwendung eines minder ängstlichen und mehr großzügigen, den tatsächlichen Bedürfnissen vollständig angepaßten Systems, ferner bei Heranziehung aller verfügbaren Arbeitskräfte, auch solcher aus der Armee, dann bei Verwertung der im Laufe der Mappenfortführung zu staatlichen und privaten Zwecken ausgeführten Detail- und Gebietsvermessungen, insoferne sich dieselben als brauchbar erweisen, und schließlich bei Bewertung des Umstandes, daß das Arbeitspersonal angesichts einer schönen und überaus nützlichen Aufgabe gewiß mit größerer Arbeitsfreude, also auch mit größerem Erfolg sich betätigen würde, als es eben jetzt bei beständiger Flickarbeit der Fall sein kann, daß sonach Kosten und Zeitaufwand einer Neuvermessung gewiß nicht so ungeheuerlich sich ergeben würden, als im allgemeinen befürchtet wird. Sicher ist aber auch, daß zu einer so gewaltigen Unternehmung erst dann geschritten werden kann, wenn der Beweis erbracht wird, daß das derzeit im Gebrauch stehende Planmaterial insgesamt für alle Aufgaben, welche die Staatsverwaltung darauf gründet, vollständig unbrauchbar sei. Diesen Beweis zu führen würde schwer halten. Insbesondere kann nur nochmals mit voller Sicherheit behauptet werden, daß das bestehende Mappenmaterial, wenn erst einmal alle groben Fehler daraus beseitigt sein werden, den Anforderungen der Finanzverwaltung unter allen Umständen zu entsprechen vermag.

Die Befriedigung heikler, vermögensrechtlicher Forderungen, welche sich übrigens erst in den jüngsten Jahren entwickelt haben, hat die Finanzverwaltung von den von ihr geschaffenen Plänen, in richtiger Erkenntnis ihres Wertes, niemals beansprucht; solche Ansprüche wurden erst von anderer Stelle her den Mappen sozusagen aufgedrängt.

Es bliebe nur zu wünschen übrig, daß, um auch den letztgenannten Anforderungen nach und nach zu genügen, die von der Finanzverwaltung ausgeführten Neuvermessungen im größeren Umfange betrieben werden könnten. Sollte, was doch von vielen Seiten angestrebt wird, die Grundsteuer überhaupt ganz abgeschafft werden, dann fände auch die Grundsteuer-Evidenzhaltung ein seliges Ende — die Vermessungsbeamten würden diesen Verlust an allerwenigsten zu beklagen haben — Revision oder Neuaufnahme, wesentliche Umgestaltung und Anpassung an die zeitgemäßen Bedürfnisse wären auch dann unerlässlich.

Jeder Vorschlag, der zur vorliegenden Aufgabe: Mappen und Bücher in Ordnung und in dauernd brauchbaren Zustand zu bringen, gemacht wird, be-

darf zweifellos erst der Prüfung auf seine praktische Brauchbarkeit. Verfasser beabsichtigt deshalb im Laufe des kommenden Sommers, nach Maßgabe der ihm zur Verfügung stehenden Zeit die vorliegenden Anregungen durch planmäßig auszuführende Messungen und Studien im Felde auf ihre Zweckmäßigkeit zu erproben und wird dann mit konkreten, zahlenmäßig ausgearbeiteten Beispielen abermals an die Öffentlichkeit treten; einstweilen beruft sich der Verfasser, um das Recht zur Meinungsäußerung zu begründen, auf eine neunjährige, arbeitsreiche und aufmerksame Dienstzeit bei der Grundsteuer-Evidenzhaltung.

## Die Notwendigkeit der Reorganisierung der Katastral-Ämter.\*)

Einige Bemerkungen von Ing. Kornman.

Als Überbleibsel der vorkonstitutionellen Ära begegnen wir heute noch in unserer sozialen Organisation zahlreichen Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen — und der daraus sich ergebenden Reorganisierung mancher Ämter, deren Abschaffung oder Reform zu einer direkt unerläßlichen Sache geworden ist.

Wir können es nicht begreifen, weshalb angesichts der tatsächlichen Notwendigkeit der organisatorischen Strömungen der letzten Jahre in allen Ämtern und öffentlichen Instituten bloß ein Amt, und zwar ein sowohl für die Allgemeinheit als auch für den Staat überaus wichtiges unberührt geblieben ist, d. h. daß man seine veraltete Organisation beließ, ein Amt, dessen Lebenskräfte zur gehörigen Funktionierung infolge des beträchtlichen Alters und der bestehenden Verhältnisse sehr bald zu Ende gehen können.

Allüberall, auf einem jeden Gebiete, in jedem Beamtendikasterium treten uns heute Änderungen zum Vorteil entgegen; das einzige Katastralamt konserviert sich und dies zum Schaden für die Allgemeinheit, zum Nachteil für den Staat und die Länder. Aber fragen wir nach dem Grund dieser traurigen Unantastbarkeit des Evidenzhaltungsamtes des Grundsteuer-Katasters, forschen wir den Ursachen des betrübenden Zustandes der heutigen Katastralevidenzhaltung nach. Dies zu ergründen fällt nicht schwer und der auf diesem Amte gewissermaßen lastende Fluch muß in den Anfängen der Gründung dieser wichtigen Institution gesucht werden, in deren Zuweisung zur Finanzabteilung sowie in der stiefmütterlichen Behandlung derselben durch die berufenen Faktoren.

Zwecks einer gerechten Besteuerung der Grundbesitzer hat man alle Grundstücke aufgenommen, zu deren Vermessung die Regierung anfänglich Offiziere

\*) Der unseren Lesern nicht mehr unbekannt Autor hat diesen Artikel schon vor geraumer Zeit in polnischer Sprache veröffentlicht. Seither hat sich — wie bekannt — in unseren Dienstverhältnissen zum Besseren leider nichts gewendet. Die inhaltlichen Ausführungen des Herrn Verfassers sind daher noch immer derart aktuell, daß wir dieselben getrost zur Weiterverbreitung übernahmen.

verwendete, auf Grund welcher Aufnahmen sogenannte Grundbücher angelegt und Katastralmappen ausgefertigt wurden. Diese beiden Daten gaben die Grundlage ab zur Bemessung der Steuer für die Grundbesitzer.

Die anfänglichen Reambulierungs-Vermessungen waren genau. Als jedoch im Laufe der Zeit unzählige Veränderungen im Besitzstande entstanden, als große Grundgebiete zerstückelt wurden, als infolgedessen die Arbeiten der Evidenzhaltung des Katasters zu einem nie dagewesenen Umfange anschwellen, die Anzahl des Evidenzhaltungspersonals aber dieselbe blieb wie zur Zeit der Reambulierung, als endlich zufolge erbärmlicher Avancementsverhältnisse Fachmänner um Evidenzh.-Geometerposten sich gar nicht bewarben, so entstand dazumal im Lauf einiger Dezennien ein solches Chaos, eine solche Verwirrung in der Agendenführung der Evidenzhaltung des Grundst.-katasters, daß das heutige, obzwar tüchtige und fachlich gebildete Personal mangels der entsprechenden Anzahl an Arbeitskräften sich als nicht fähig erweist, diesen wahren Augiasstall irgendwie in Ordnung zu bringen und mit jedem Jahre selbstverständlich tiefer waten muß in dem Chaos der seit Jahrzehnten bestehenden sowie angewachsenen Ungenauigkeiten und Fehler des Katasters.

In letzter Zeit mußten diese unerfreulichen Zustände in der Evidenzh. des Grundst.-Katasters den Kulminationspunkt erreicht haben, denn endlich sind die maßgebenden Kreise aufgewacht\* und es wurde zum Scheine eine angebliche Organisation des Katastralamtes in Angriff genommen. Doch worin bestand diese Reform? Darin, daß von Zeit zu Zeit Artikelchen über die glänzenden Aussichten der Vermessungsbeamten bei der Katastral-Evidenzhaltung veröffentlicht wurden, damit junge Techniker zum Eintritte in den Dienst der Evidenzhaltung des Katasters angeeifert werden und man hat das Personal in ganz Österreich um nicht einmal hundert Beamte vermehrt. Das wäre aber auch schon alles. Wir stimmen damit überein, daß zur Reformierung eines Amtes oder einer Institution vor allem eine entsprechende Anzahl an Arbeitskräften benötigt wird, Fachkräfte hingegen gewöhnlich mit Vorliebe dort Unterkunft suchen, wo sie gewisser Aussichten für sich und für ihre Familie sicher sind. Anderenfalls wird ein Beruf gemieden, der außer schweren Pflichten keine Aussichten für die Zukunft bietet.

Und so kam es, daß trotz der in der «Wiener Zeitung» durch den Personal-Referenten des Katasteramtes publizierten Reklamen, trotz des den jungen Technikern nach **zwölfjähriger**\*) Dienstzeit bei der Evidenzhaltung des Katasters versprochenen goldenen Kragens, eine verschwindend kleine Anzahl Jünglinge den geodätischen Fachstudien sich gegenwärtig widmet und auch diese geringe Schar, welche die geodätische Abteilung absolviert, Dienste entweder bei den Bahnen oder in den Ingenieur-Bureaus nimmt, die wenigstens aber zur Evidenzhaltung des Katasters übergehen.

\*) In dem gegenwärtig erschreckend angewachsenen Evidenzhaltungs-Eleven-Stande — derzeit 184 — befinden sich schon mehrere Techniker, welche bereits nahezu die Hälfte dieses Zeitraumversprechens — **noch immer als Eleven** — abgedient haben. Wann? ... In wie vielen Jahrzehnten werden die Ärmsten den beschwerlichen Weg bis zum Goldkragen zurücklegen? ...

Dies geschieht aus dem Grunde, weil «die Aussichten der Vermessungstechniker», welche in zahlreichen Artikeln vieler deutscher sowie polnischer, böhmischer u. v. anderssprachiger Zeitungen gepriesen wurden, bis zum heutigen Tage nur eine Ausgeburt der überhitzten Phantasie des Verfassers dieser Reklamen über die Laufbahn im Katastraldienste geblieben sind. Die Techniker — absolvierte Geodäten — werden nach Dienst Eintritt in die X. Rangsklasse gar nicht eingereiht und werden gar nicht derart befördert, daß dieselben Hoffnung haben könnten, nach zwölfjähriger Dienstzeit die VIII. Rangsklasse zu erreichen, wie dies in den Spalten der «Wiener Zeitung» veröffentlicht wurde.

Schon mit Rücksicht auf das Kommissierungsgesetz erscheint eine Reform des Grundst.-Katasters, die Reform des Dienstes, die Personalvermehrung als eine ungeheuer wichtige Angelegenheit und falls die Regierung auch weiterhin den Evidenzhaltungs-Ämtern gegenüber das Sprichwort «Alles bleibt beim Alten» anzuwenden gesonnen wäre, dann wird das Kommissierungsgesetz nie ins Leben treten, die Evidenzhaltungsmaschine aber kann sich jäh derart zerstört erweisen, daß ihr normaler Lauf allen Ernstes auf einen längeren oder kürzeren Zeitverlauf wird eingestellt werden müssen.

## Zur Grundbuchs-Enquete.

(Schluß).

Aus allen diesen Aufsätzen sei eine Bemerkung zitiert, welche, wie die gewöhnliche Redensart lautet, den Nagel auf den Kopf trifft, und zwar finden wir in der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen» vom 1. Oktober 1905, S. 300, folgenden lapidaren Satz: «Bekanntlich würde die allgeräueste, nach dem neuesten Stande der Wissenschaft und mit möglichster Berücksichtigung praktischer Erfahrungen vollführte Landes- und Grundstückvermessung nur einen vorübergehenden Wert haben, wäre derselben eine vollständige und sichere Vermarkung nicht vorausgegangen und würde diese Vermarkung nicht fortwährend in gutem Stande, das heißt in Übereinstimmung mit der Vermessung erhalten. Man darf wohl sagen, eine solche Vermarkung ist das Alpha und Omega, die erste und bleibende Grundlage jedes guten Vermessungswerkes. Und doch, wenn man es aufrichtig gestehen will, sind es mit seltenen Ausnahmen noch ganz wenige Länder und in diesen leider oft nur einzelne solide Gemeinden und Bezirke, in welchen diese unentbehrliche Grundlage faktisch vorhanden ist».

Soll die Vermarkung, dort wo sie gänzlich mangelt, und das ist in außerordentlich vielen Gemeinden der Fall, Eingang finden und, da wo sie mangelhaft ist, ergänzt werden, so müssen die berufenen Faktoren eingreifen, es muß außer Schaffung diesfälliger Gesetze und Vorschriften die Vermarkung in der umfangreichsten Weise gefördert werden, weil der einzelne gerade in Angelegenheit der Vermarkung gegenüber dem Anrainer machtlos ist.



Diesen Erwägungen entspricht der Antrag des Abgeordneten Silberer vom 14. Oktober 1904\*), «betreffend die Förderung der Vermarkung der Grundstücke anlässlich der Neuvermessung und Erlassung von Vorschriften über die Ausführung derselben». In der Sitzung des hohen Landtages vom 16. November wurde der bezügliche Seite 12 ex 1905 der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen» enthaltene Beschluß gefaßt, wonach jährlich 5000 K für Anschaffung von Grenzsteinen zur Verfügung gestellt werden und wegen Verwendung dieser Grenzsteine mit dem k. k. Finanzministerium das Einvernehmen zu pflegen\*\*) ist u. s. w.

Anlässlich der Beratung über den Landesvoranschlag pro 1906 wurde in der Sitzung des hohen Landtages vom 9. November 1905 der Betrag von 5000 K für den erwähnten Zweck bewilligt.

Hinsichtlich Reambulierung und Vermarkung der Landesgrenze Niederösterreichs brachte Abgeordneter Silberer am 18. Oktober 1904 einen diesbezüglichen Antrag ein, über welchen am 16. November 1904 der hohe Landtag den Beschluß faßte, die k. k. Regierung zu ersuchen, die Feststellung und Sicherung der Landesgrenze zu veranlassen. Die Angelegenheit ist gegenwärtig beim k. k. Ministerium des Innern anhängig. («Oest. Zeitschrift für Vermessungswesen», Seite 364 ex 1904 und Seite 12 ex 1905 und Einleitung des Entwurfes zum Vermarktungsgesetze).

In der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 21. November 1905 wurde unter anderem beschlossen: «Der Bericht des Landesausschusses rücksichtlich der Reambulierung und Vermarkung der Landesgrenze Niederösterreichs wird vorläufig zur Kenntnis genommen; der Landesauschuß wird unter einem beauftragt, wegen Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrenzen Vorerhebungen zu pflegen und über das Resultat dieser Erhebungen dem Landtage eingehend Bericht zu erstatten.»

Es werden demnach auch rücksichtlich der Feststellung der Gemeindegrenzen, worüber im Entwurfe zum Vermarktungsgesetze (Einleitung und §§ 4 und 34) Näheres enthalten, Vorkehrungen zu treffen sein, hauptsächlich wird es sich darum handeln, daß der hohe Landtag im öffentlichen Interesse die Vermarkung der Gemeindegrenzen fördert und zu diesem Zwecke einen Geldbetrag von allenfalls 5000 K jährlich zur Verfügung stellt, wofür Grenzsteine anzukaufen wären.

Eine weitere höchst wichtige Aktion besteht darin, einen «Vorrat an Grenzsteinen» zu schaffen. Der Motivenbericht zum Entwurfe eines Vermarktungsgesetzes enthält diesbezüglich folgende Bemerkung: «Die Bestimmung dieses Paragraphen (§ 53) hat den Zweck, die «Ausführung» der Vermarkung zu fördern. Alle Bestrebungen, die Grenzen der Grundstücke auf eine unauferbare Weise zu bezeichnen, das ist durch geeignete Grenzmarken abzustecken, sind in der Regel deswegen erfolglos, weil zur Zeit, wo die Grenzmarken benötigt werden, keine vorhanden sind. Für den einzelnen Grundbesitzer verlohnt es sich nicht, einiger Grenzsteine wegen sich namhafte Kosten und Ungelegenheiten zu machen,

\*) Enthalten in der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrgang 1904, Seite 348.

\*\*) Dürfte noch arzstündig sein.

auch gebracht es wegen dringender Feldarbeiten oft an der nötigen Zeit, dieselben zu beschaffen, und so bleibt es gewöhnlich bei der bisherigen Gepflogenheit, die mit bedeutenden Kommissionskosten festgestellte Grenze mittels Pflöcken zu bezeichnen, welche bald in Verlust geraten.

Diesem sehr bedauerlichen Übelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, daß in jeder Gemeinde ein Vorrat von Grenzsteinen vorhanden ist, welche von den Grundbesitzern gegen Erlag der Kosten bezogen werden können\*.

Es würde demnach darauf ankommen, die Gemeinden durch Landtagsbeschluß zu verpflichten, diesen Vorrat zu schaffen, und zwar für jede Katastralgemeinde je zehn Stück Grenzsteine, mehr je einen Grenzstein für jedes Hundert Grundparzellen, so zwar, daß z. B. jede Katastralgemeinde mit 1000 Parzellen  $10 \div 10 = 20$ , mit 2000 Parzellen  $10 \div 20 = 30$ , mit 2500 Parzellen  $10 \div 25 = 35$  Grenzsteine vorrätig haben müßte. Nachdem ein Grenzstein nicht mehr als 1 K kostet, ist der Kostenaufwand für die Gemeinde kein besonderer, der hieraus entspringende Vorteil für die Grundbesitzer ein sehr beachtenswerter.

Der niederösterreichische Landtag hat sich dann weiters mit einer sehr wichtigen Angelegenheit befaßt, indem er am 9. Juli 1902 den Antrag des Landesausschusses (eingebracht am 21. Juni 1902), betreffend die Evidenzhaltung des unbeweglichen Eigentumes des Landes sowie der Gemeinden und ihrer Anstalten in Niederösterreich in Beratung zog, der aber kontrakariert wurde\*). Dieser Antrag wurde in der Sitzung des hohen Landtages vom 16. November 1904 neuerdings eingebracht und in der Sitzung vom 9. November 1905 der Betrag von 7000 K in den Landesvoranschlag pro 1906 zu dem Behufe eingestellt, einen in Katastralangelegenheiten, Grundbuchssachen und allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vollkommen bewanderten Fachmann heranzuziehen, der im Rahmen und im Sinne des im Landtagsbeschlusse festgesetzten Wirkungskreises in Angelegenheiten des Katasters die Interessen im allgemeinen und besonderen wahrzunehmen hätte. Ein bezüglicher Artikel ist unter der Überschrift «Der Landesvermessungsbeamte» in der «östr. Zeitschrift für Vermessungswesen» 1905, Seite 162, und in der «Semmeringer Zeitung» am 2. Februar 1904 unter «Reambulierung und Vermarkung der Gemeindegrundstücke» erschienen.

Für die Enquete kommen somit bei Beantwortung der vorstehenden Frage in Betracht: 1. Die Reambulierung und Vermarkung: a) der Landesgrenze, b) der Gemeindegrenze und c) der Gemeindegrundstücke; 2. die Schaffung eines Vorrates an Grenzsteinen in jeder Katastralgemeinde zur Förderung der Vermarkung und 3. die Bestellung des Landesvermessungsbeamten als konsultierendes Hilfsorgan in Angelegenheiten des Katasters.

*VIII. Ist — selbstverständlich nach vorausgegangener Vermarkung der Grundstücke — die Neuvermessung anzustreben und zu diesem Behufe wegen Beitragsleistung zu den Kosten, und zur Regelung des Vorganges bei der Vermessung u. s. w. ein Gesetz zu schaffen?*

\*) «Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», 1903, Seite 167, Zeile 3 von unten.

Seit ungefähr zehn Jahren werden in Niederösterreich Neuvermessungen ausgeführt. Wird von der auf Grund des Gesetzes vom 24. Mai 1869 erfolgten Reambulierung, die mehr zur Ausmittlung der Kulturgattungen und Feststellung des Reinertrages bewirkt wurde, abgesehen, so folgert, daß seit der in den Jahren 1823 - 1825 in Niederösterreich vorgenommenen Landesvermessung, also in einem Zeitraume von achtzig Jahren Niederösterreich von den bedeutenden Fortschritten auf dem Gebiete des Vermessungswesens keine nennenswerte Nutzanwendung aufzuweisen hat.

So wie auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens, der Verwaltung und Wissenschaft in dem langen Zeitabschnitte von 80 Jahren Neuerungen und Verbesserungen erforderlich wurden, sind in gleicher Weise auf dem Gebiete des Vermessungswesens Verbesserungen und Neuerungen notwendig geworden, weil die Ergebnisse dieser Institution, welche auf der Weltausstellung 1873 als Muster galt, vor Jahrzehnten noch gut genug waren, gegenwärtig in Folge eingetretener großer Veränderungen nicht mehr ausreichen. In dem Antrage des Abgeordneten Silberer vom 14. Oktober 1904 (Beschluß vom 16. November 1904 — «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Seite 349 — 1904 und Seite 12 — 1905) ist bereits hervorgehoben worden, daß die Neuvermessungen nach der neuesten Methode mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit bewirkt werden, so zwar, daß dieselben in Bezug auf geometrische Darstellung als vollkommen einwandfrei bezeichnet werden müssen.

In dem Antrage vom 16. April 1903 und vom 14. Oktober 1904 wird darauf hingewiesen, daß bei einer so unendlich wichtigen Aktion, wie es die Neuvermessung ist, wobei die Aufnahme aller Besitzgrenzen der Grundstücke, aller Kulturgattungen und aller Objekte bis in das kleinste Detail stattfindet, das Privat- und öffentliche Recht nach seiner räumlichen Lage und Ausdehnung festgestellt wird, über den Vorgang bei der Aufnahme, die Reklamation grundbücherliche Durchführung, Grenzbeschreibung, Beitragleistung zu den Kosten u. s. w. keinerlei gesetzliche Normen bestehen, zumal die Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865, in welcher das Privat- und öffentliche Recht berührende Bestimmungen wohl enthalten sind, nie veröffentlicht wurde, auch nicht käuflich ist, die Vorschriften über die Vermessung der Öffentlichkeit somit ganz fremd sind. Mit Recht wird daher in diesen Anträgen die Erlassung eines bezüglichen Gesetzes verlangt und der Landesausschuß beauftragt, maßgebenden Ortes eine solche Gesetzworlage, einerlei ob nun an den Reichsrat oder Landtag, zu veranlassen.

Die Notwendigkeit der Neuvermessungen zu begründen, ist schon aus dem Grunde nicht erforderlich, weil die Überzeugung sich in allen Kreisen der Bevölkerung Bahn gebrochen hat, daß infolge der im Verlaufe der Jahrzehnte eingetretenen gewaltigen Veränderungen die vorhandenen Mappen veraltet sind und an deren Stelle ganz neue hergestellt werden müssen. Zu beklagen ist die lange Dauer, bis die seit Jahren vorgemerkten Gemeinden an die Reihe kommen\*).

\*) Dringlichkeitsantrag vom 17. September 1903 des niederösterreichischen Landtages, enthalten in der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Seite 165 ex 1903.

Ein rascheres Tempo wäre durch Vermehrung des Vermessungspersonales zu erreichen. Ein kurzer Überblick über eine derartige Vermessung ist auf Seite 28, Jahrgang 1903 der «österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», gegeben.

*IX. Ist der dermalen hauptsächlich zu Besteuerungszwecken geführte Kataster in der Weise auszugestalten, beziehungsweise sind die Agenden der Vermessungsbeamten derart zu erweitern, daß er allen Erfordernissen der staatlichen und autonomen Verwaltung, der Wissenschaft, des wirtschaftlichen Lebens und den Bedürfnissen der grundbesitzenden Steuerträger vollkommen entspricht? In bejahenden Fälle, welche Erfordernisse und Bedürfnisse sind es und in welcher Weise hätte diese Ausgestaltung zu erfolgen?*

Auf Grund der §§ 8 und 9 des kaiserlichen Patentes vom 23. Dezember 1817 wurde jener Kataster geschaffen, dem wir die Landesvermessung der Jahre 1823—1825 in Niederösterreich zu verdanken haben.

Dieser Kataster wurde bekanntlich zur Erzielung einer Gleichheit der Besteuerung eingeführt. Eine etwas andere Deutung läßt schon § 78 der Instruktion vom Jahre 1865 zu, welcher lautet: «Die Katastralvermessung ist eine ökonomische Landesaufnahme und hat zum nächsten Zwecke: nach wissenschaftlichen Grundlagen das richtige Flächenmaß des steuerbaren und steuerfreien Bodens in jedem Kronlande nach dem Umfange der Gemeinden und in diesen nach dem faktischen Besitze zu ermitteln und auf Mappen im verjüngten Maßstabe darzustellen. Mit der Erfüllung dieses Zweckes gewinnt sie aber auch reichhaltiges Material für wissenschaftliche Forschungen in verschiedener Richtung, weshalb sie nebstbei berufen ist, dieselben nach Tunlichkeit zu fördern und zu unterstützen».

Die Vermessungsbeamten sämtlicher Kronländer unterbreiteten am 1. Mai 1903 eine Petition dem hohen Abgeordnetenhause, in welcher folgende Stelle vorkommt: «Das Institut des Katasters ist bestimmt, dem Staate und dem Lande, der Gemeinde und dem Grundbesitzer zu dienen, es ist aber auch, wie § 78 der Vermessungsinstruktion vom Jahre 1865 konstatiert, berufen, ein reichhaltiges Material für wissenschaftliche Forschungen in verschiedenen Richtungen abzugeben, und zu diesem Ende gehalten, dieselben nach Tunlichkeit zu fördern und zu unterstützen. Mit dieser Bestimmung wurde ausgesprochen und es ist auch im Wesen des Katasters gelegen, daß derselbe allen Einrichtungen des Staates, des Landes, der Gemeinden, den wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Anstalten nutzbar gemacht werde. Der Kataster, welcher in viele Gebiete des öffentlichen und Privatrechtes und des wirtschaftlichen Lebens tief eingreift, muß aber auch, um mit den Schöpfungen, Einrichtungen und der Gesetzgebung neuerer Zeit Schritt zu halten und mit dieser im Einklange zu stehen, diesen Neuerungen angepaßt und dementsprechend ausgestaltet werden».

Von diesem Gesichtspunkte gehen auch die Anträge und Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 16. April und 17. September 1903, 3. November 1904 und 21. November 1905 aus, den Kataster auszugestalten, Neuvermessungen auf eine größere Anzahl Gemeinden auszudehnen und gesetzlich zu regeln, endlich die Vermessungsbeamten des Bezirkes überhaupt zu allen einschlägi-

gen geometrischen Agenden zu verwenden, welche im Interesse des Staates, des Landes, der Gemeinden und der Grundbesitzer gelegen sind. In dem gleichen Sinne lautet ein Antrag des Abgeordneten Dr. Albert Geßmann, eingebracht im Abgeordnetenhaus am 9. Dezember 1904, woraus folgende Stelle angeführt werden möge: «Mit der Anlegung der neuen Grundbücher nach dem Gesetze vom 25. Juli 1871 über die Einführung eines allgemeinen Grundbuchgesetzes wurde die Katastralmappe, beziehungsweise die nach dieser verfaßte Grundbuchsmappe ein integrierender Bestandteil des Grundbuchs, somit eine öffentliche Einrichtung zum Nachweise über den Umfang des Grundbesitzes, deren Bedeutung durch die Bestimmung des § 11 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, betreffend die Übereinstimmung des Grundbuchs mit dem Kataster wesentlich erweitert wurde». In der Sitzung des Budgetausschusses des Abgeordnetenhauses vom 28. März 1905 wurde folgende Resolution vom Abgeordneten Kühschelm beantragt und vom Ausschusse angenommen: «Das k. k. Finanzministerium wird dringend aufgefordert: 1. Den Kataster in der Weise auszugestalten, daß er den bestehenden praktischen Bedürfnissen entspricht; 2. die Vermessungsbezirke entsprechend zu vermehren, und 3. insoferne zur Ausführung dieses Beschlusses gesetzliche Maßnahmen erforderlich sind, spätestens im Frühjahr 1906 einen bezüglichen Gesetzentwurf dem Reichsrate vorzulegen.»

Der Motivenbericht zu § 12 der Regierungsvorlage zum Evidenzhaltungsgesetze betont, daß «künftig alle Amtshandlungen und Arbeiten, welche sich auf Katastraloperate beziehen, in einer Hand vereinigt werden» und der Steuerauschuß bezeichnet in seinem Berichte «die Konzentrierung sämtlicher Amtshandlungen in der Hand des Vermessungsbeamten als einen Vorteil».

Es steht außer Zweifel, daß der Kataster eine öffentliche Einrichtung und Wohlfahrtsinstitution allerersten Ranges und berufen ist, im Einklange mit den Errungenschaften der Neuzeit den Bedürfnissen und Erfordernissen der Verwaltung und der Allgemeinheit Rechnung zu tragen.

Es gibt aber trotzdem, oder eben darum Gebiete, auf welchen der Kataster in einfluß- und segensreichster Weise wirken könnte, welche Gebiete ihm heute so gut wie verschlossen sind, weil in den bezüglichen Verwaltungsgesetzen die Wechselbeziehungen der Institutionen nicht angebahnt sind. So ordnet z. B. § 21 der niederösterreichischen Bauordnung die Anfertigung der Situationspläne im Maßstabe 1:500 an. Es sollte daher die Darstellung des verbauten Gebietes auf den Katastralmappen in demselben Maßstabe stattfinden.

Hinsichtlich der Bestimmung der Baulinien in kleineren Gemeinden wäre die Mitwirkung des Vermessungsbeamten von Vorteil. Als Bestandteil des Wasserbuches werden Katastralmappen benützt, deren Instandhaltung nicht stattfindet.

Die Handhabung des Forstgesetzes bedingt die Mitwirkung des Vermessungsbeamten, ebenso wäre bei Grundeinlösungen zur Herstellung von Straßen etc. die Intervention des Bezirksgeometers erforderlich u. s. w.

Die Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst und historischen Denkmale fordert die Darstellung der Kunst und historischen Denkmale und die Bezeichnung der Fundstellen archäologischer Funde auf der Katastralmappe.

Nicht minder wichtig erscheint die Darstellung der Lage von Höhenpunkten auf der Katastralmappe u. s. w.

Die Vermarkung der Gemeindegrenzen unter Zugrundelegung der Grenzbeschreibung ist in vielen Gemeinden dringend notwendig und die weitestgehende Heranziehung der Vermessungsbeamten zu den Vermarkungen der Eigentums-grenzen erforderlich.

Die Ausgestaltung des Katasters, welche ebenso im Interesse des Staates als auch der Allgemeinheit selbst gelegen ist, sollte darum auf keinen Widerstand stoßen und alles daran gesetzt werden, aus dieser Institution ein Musterinstitut zu machen, welche Aufgabe einer gemischten Kommission des gesamten Ministeriums zufiele.

Andererseits sollte zur Wahrung der Interessen der Grundbesitzer in Grundbuchs- und Katastralangelegenheiten irgend eine Art «Vertretung» oder «Vereinigung» geschaffen werden, um diese wichtige Sache nicht wieder in Vergessenheit geraten zu lassen. Die Enquete wird auch mit diesem Gegenstande sich zu befassen haben.

*X. Entspricht die gegenwärtige Zahl der Vermessungsbezirke Niederösterreichs, beziehungsweise ist die Vermehrung der Vermessungsbezirke notwendig?*

Was nun diese Angelegenheit betrifft, so hat der niederösterreichische Landtag stets den Standpunkt eingenommen, daß die Vermehrung der Vermessungsbezirke im Interesse der Bevölkerung unbedingt notwendig sei.

Dieser Standpunkt ist in dem Berichte des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, welcher dem niederösterreichischen Landtage am 21. November 1905 erstattet wurde\*) und der hierüber im Plenum geführten Verhandlung vollkommen vertreten.

## Zur Abwehr.

Unter der Spitzmarke «Privatvermessungen durch die staatlichen Evidenzhaltungsorgane» wurde vor einiger Zeit eine Verfügung des k. k. Finanzministeriums betreffend die Erweiterung der Gestattung bezüglich Vornahme von Privatvermessungen seitens der k. k. Evidenzhaltungsgeometer in der Tagespresse veröffentlicht.

An dieser Verfügung wird in Nr. 103 des Wiener «Deutschen Tagblattes» Kritik geübt, welche aus dem Grunde nicht unwidersprochen bleiben kann, weil der Herr Verfasser — man glaubt den Deutschen Geometerverein bezüglich des erschienenen Artikels mit demselben aus Artigkeit nicht identifizieren zu sollen — sich von einer sachlichen Besprechung entfernt, die Logik schmerzlich mißhandelt und sich einer wenig vornehmen Form des Ausdruckes bedient, welche die Annahme aufdrängt, daß hier persönliche Feindseligkeit mehr als billig das Wort geführt habe.

Die besprochene Verordnung verfolgt zweifellos die wohlwollende Tendenz, dem steuerzahlenden Landwirte das Institut der Vermessungsbeamten in höherem Maße als bisher dienstbar zu machen, und dürfte dieselbe als Entgegenkommen vielfachen Anregungen und Wünschen der ländlichen Bevölkerung gegenüber aufzufassen sein.

\*) «Österr. Zeitschrift für Vermessungswesen», Jahrgang 1906, Seite 9.

Die Entdeckung, daß das k. k. Finanz-Ministerium die Befugnis der Evidenzhaltungsgeometer, Privatvermessungen vorzunehmen, erweitert hat, weil dieselben wegen eben dieser Privatarbeiten ihre Amtsgeschäfte vernachlässigt haben sollten, wird als geistiges Eigentum des Herrn Verfassers bedingungslos respektiert.

Der Herr Verfasser, in dieser Angelegenheit selbst Partei, spricht über die Facharbeit der staatlichen Vermessungsbeamten kühn das Urteil, indem er denselben die Zensur «flüchtig» erteilt, im Gegensatz zu den «genauen» Vermessungen der Herren Zivilgeometer.

Es mag der Taktik gewisser Geschäfte angemessen sein, die eigene Ware mehr oder weniger bescheiden anzupreisen und die der «Konkurrenz» herabzusetzen; bei Befehlen, deren Angehörige im allgemeinen Hochschulbildung besitzen, war diese Praxis bisher verpönt und wird in dieser Hinsicht der Ruhm des Bahnbrechers nicht zu überschätzen sein.

Der Herr Verfasser spricht davon, daß die Bevölkerung den Unterschied zwischen staatlichen und Zivilgeometern nunmehr zu erfassen beginnt, und anfängt, wozu der besprochene Artikel jedenfalls fördernd beitragen soll, den Evidenzhaltungsgeometern die übrigens gar nicht gesuchte Türe zu weisen — und dieses drückt den letzteren, wie der Herr Verfasser sagt, die einzige Waffe in die Hand: Teuerung der Vermessung.

Das diesem Gedanken zugrunde liegende vollständig neue Geschäftsprinzip, auf welches alle unter Konkurrenz leidenden Zweige des Erwerbslebens aufmerksam zu machen wären, muß dem Herrn Einsender wegen Hinderlichkeit der entgegenstehenden Vorschriften, an welche Evidenzhaltungsbeamte bei Dienstesentlassung gebunden sind, als un verwendbar zum eigenen Gebrauche mit Dank zurückgestellt werden.

Der temperamentvolle und anmutende Ausdruck von unwürdigen Manövern und unlauterem Wettbewerb verdient lediglich als Anzeichen heftiger Gemütsbewegung des Herrn Verfassers Beachtung.

Zum mindesten konnte dieser Schuß ins Blaue die k. k. Vermessungsbeamten nicht treffen, welche das k. k. Finanzministerium, als es die von dem Verfasser «beanstandete» Verfügung erließ, wirklich vorher nicht erst gefragt hat.

Der Verfasser hat im ganzen recht unnötig und mit wenig Grazie seinen Fehdehandschuh hingeworfen, und dazu wahrscheinlich in seinem Ekkelard vorher das Kapitel «Gunzo» mit Erfolg nachgelesen — ob zum besonderen Nutzen seiner Sache, wird die Zukunft und das Publikum entscheiden; man dürfte mit der Anerkennung des guten (?) Willens ein Übriges getan haben.

## Vereinsnachrichten.

**Der Brotneid** zeitigt oft recht sonderbare Früchte. Nur mit Rücksicht auf den Umstand, daß wir von allen Seiten auf einen unlauteren Vorgang des «Deutschen Geometervereines» (in Böhmen) aufmerksam gemacht wurden, wollen wir uns — dieses jedoch nur mit Widerstreben — mit einer unwürdigen Kundgebung desselben befassen. Dieser Verein — dessen Obmannschaft erst vor kurzem an unsere Vereinsleitung mit dem Ansuchen um ein «kollegiales Zusammengehen» (1) herantrat — vermißt sich in Nr. 103 des «Wiener Deutschen Tagblattes» vom 14. April d. J., zu den Privatvermessungen der Evidenzhaltungsbeamten in folgender Weise Stellung zu nehmen:

«Privatvermessungen durch die staatlichen Evidenzhaltungsorgane. Der Deutsche Geometerverein ersucht um Veröffentlichung nachstehender Mitteilung: In den Tagesblättern erschien kürzlich unter dieser Spitzmarke eine Notiz, wonach u. a. den k. k. Evidenzhaltungsgeometern Privatvermessungen außer ihren Dienstreisen, selbst auch an Sonn- und Feiertagen gestattet werden (Wo bleibt da die Sonntagsruhe? Anmerk. der Schriftlgt.), jedoch nur dann, wenn in dem Bezirke, in

welchem diese Privatvermessungen stattfinden, keine behördlich autorisierten Zivilgeometer ansässig sind. Das Finanzministerium hat die betreffende Verordnung jedenfalls nur deshalb erlassen, weil in manchen Bezirken die k. k. Evidenzhaltungsgeometer sich zumeist nur mit Privatarbeiten befassen und ihre amtlichen Arbeiten vernachlässigen. Bedenkt man nun, daß es sich bei den meisten derartigen Arbeiten vorwiegend um vermögensrechtliche Unterlagen handelt, so wird ein jeder Grundbesitzer, der den Unterschied einer genauen und einer flüchtigen Vermessung zu beurteilen weiß und ihre Folgen und Tragweite vielleicht am eigenen Leibe schon zu spüren bekam, für alle Zukunft genau wissen, bei wem er sich seinen Plan zu bestellen hat. Bedenkt man ferner, daß von den in Österreich angestellten k. k. Evidenzhaltungsgeometern ein großer Teil überhaupt gar keine technische Vorbildung als Geometer besitzt, so ist man sich sofort klar, daß diejenigen ungenügend vorgebildeten Vermessungsbeamten, welche es gar nicht begreifen können, daß die Bevölkerung zu denken anfängt und zwischen behördlich autorisierten Zivilgeometern und k. k. Evidenzhaltungsgeometern zu unterscheiden beginnt, nunmehr ihre einzige Waffe in der «Teuerung der Vermessung» gefunden haben. Der Deutsche Geometerverein hält es daher, veranlaßt durch besagte Notiz, für seine Pflicht, die Bevölkerung auf diese Zustände einmal aufmerksam zu machen, und ersucht dieselbe im eigenen Interesse, sich nicht durch derlei unwürdige Manöver, die nichts anderes als unlauterer Wettbewerb sind, irreführen zu lassen.»

Irreführen — durch die Freundlichkeit (!) des «Deutschen Geometervereines» (in Böhmen) — lassen wir uns in der Zukunft ebenfalls nicht. Was wir dem ob seiner unmännlichen Gesinnung hemitleidenswerten Verfasser der mitgeteilten Notiz vorläufig zu entgegnen hatten, finden die Kollegen in dem «Zur Abwehr» betitelten, gleichzeitig veröffentlichten Artikel.

Nachdem wir jedoch als Beamte des Staates für die Qualität unserer Arbeiten nicht dem «Deutschen Geometerverein» (in Böhmen), nur den vorgesetzten Behörden die Verantwortung schuldig sind, so müssen wir auch gewärtigen, daß uns eben diese Behörden in Schutz nehmen, finden es solin angezeigt, daß die Herren Delegierten sämtlicher Kronländer diesen gehässigen Erguß des Brotneides denselben in geeigneter Weise zur Kenntnis bringen.

**Der Gründungsjahrgang** unserer Zeitschrift (1903) ist bis auf einzelne wenige Hefte vollständig vergriffen. Da derselbe jedoch seitens der Bibliotheken sowie einzelner in unserem Fache hervorragenden Persönlichkeiten und auch von Buchhandlungen noch immer begehrt wird, in manchen Fällen aber die Verabfolgung desselben an die Besteller von großer Wichtigkeit sowohl für den Verein als auch für unser Organ sein würde, so wenden wir uns an jene Herren, die diesen Jahrgang etwa entbehren könnten, mit der höflichen Bitte um die gefällige Angabe der Bedingungen, unter welchen sie geneigt wären, denselben der Vereinsleitung abzutreten.

**Die Berichte** über die am 8., bzw. am 16. April stattgefundenen Landesversammlungen in Laibach und Innsbruck werden im nächsten Zeitschrifthefte nachgetragen werden.

**Die Ausschuss-Sitzung der Vereinsleitung**, welche für Ende April anberaumt war, findet erst am 3. Juni l. J. statt. Die Einladungen an die Herren Delegierten werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig erfolgen. Um ein nach Möglichkeit zahlreiches Erscheinen wird höflichst gebeten.

## Kleine Mitteilungen.

**Vermehrung der Vermessungsbezirke in Galizien.** Die «Pölnische Korrespondenz» berichtet, daß das Finanzministerium die Zahl der Vermessungsbezirke in Galizien um sechs neue vermehrt hat, u. zw. mit den Amtssitzen der Geometer in Krze-



szowice, Tuchów, Radomyśl, Lubaczów, Rożniatów und Gliniany. Diese Bezirke werden anfangs Mai errichtet und denselben die gleichnamigen Steuerbezirke zugeteilt werden.

„**Vielzeichnerei**“\*) Nicht mit Unrecht wird seit jeher und ganz besonders in letzterer Zeit gegen die sogenannte «Vielschreiberei» in den Ämtern Stellung genommen. Diese Vielschreiberei birgt aber bei weitem nicht jene Nachteile und Gefahren, wie die «Vielzeichnerei», bezüglich welcher auf dem Gebiete des Vermessungswesens ganz Erkleckliches geleistet wird. Da sind zunächst die Evidenzhaltungsmappen des Bezirksgeometers, die Grundbuchsmappen des Bezirksgerichtes, die Mappen des Eisenbahnbuches, der Landtafel und des Bergbuches; dann besitzen wir Wasserkarten, Gemeindefmappen, Herrschaftsmappen, Gültbuchsmappen u. a. und zu allem Überflusse noch die Mappen der agrarischen Operationen.

Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß die Darstellungen auf diesen diversen Mappen nicht übereinstimmen, immer mehr und mehr Differenzen entstehen, je öfter eine Kopie von der anderen erzeugt wird. Die geometrische Darstellung, die eigentlich nur auf dem Original richtig ist, kann mit einer mit der Urschrift gleichlautenden Abschrift nicht verglichen werden, weil anderenfalls der Darstellungsfehler in der Entstehung und Wirkung nicht gleich ist mit jener des Schreibfehlers.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle das Verwerfliche der Benützung von teils Originalmappen, teils deren Kopien oder anderen Mappen (zum Beispiel Gemeindefmappen durch Privattechniker) darzulegen, bei welchem Vorgange schließlich die Messungsergebnisse bald der Mappe, bald der Kopie angepaßt werden.

Um all den höchst bedenklichen Erscheinungen der «Vielzeichnerei» in wirksamster Weise zu begegnen, wären alle Veränderungen, welche im Gerichtsbezirke vorkommen, in bloß eine Mappe, und zwar in die Grundbuchsmappe, die von dem am Sitze des Bezirksgerichtes stationierten Vermessungsbeamten geführt wird, nach den ermittelten Maßen einzutragen.

Die ganz richtige Ansicht, daß, weil die Agenden des Vermessungsbeamten mit jenen des Grundbuches so innig verflochten sind, eine Verschmelzung der beiden Ämter in gewisser Beziehung stattzufinden habe, hat sich sowohl in den beteiligten als auch in richterlichen Kreisen längst Bahn gebrochen.

Die Führung zweier Mappen, zweier Parzelleprotokolle u. s. w. würde sohin entfallen, d. h. es wäre dann nur eine Mappe und ein Parzellenprotokoll in steter Evidenz zu halten. Die Grundbuchsamthandlungen würden rascher und sicherer abgewickelt werden, der Vermessungsbeamte könnte allen Anforderungen entsprechen und hätte überhaupt ein weites Feld für eine segensreiche Tätigkeit seines Berufes.

Es sei hier unter anderem hervorgehoben die so dringend notwendige Neuvermessung der Ortsriede im größeren Maßstabe, die Vermarkung der Gemeindegrenzen, der Gemeindegelände und der im Privatbesitze befindlichen Grundstücke, Intervention bei Kommissionen u. s. w., alles Arbeiten, welche sich auf Jahrzehnte erstrecken.

Aus allen bisherigen Anträgen, Vorschlägen und Publikationen u. s. w. ist zu ersehen, daß in der Bevölkerung die gewiß ganz gesunde Ansicht verbreitet ist, daß die Agenden des Bezirksgeometers sich auf alle im Bezirke vorkommenden geometrischen Arbeiten erstrecken und daß diese Arbeiten vom Staatsgeometer in jeder Beziehung entsprechend ausgeführt werden. Es ist das ein Vertrauen, welches die Bevölkerung diesem Staatsfunktionär entgegenbringt, wofür die Regierung gelegentlich der Grundbuch-Enquete hoffentlich die weitestgehenden Zusagen machen wird; andererseits aber die Enquete darauf Bedacht zu nehmen hat, daß der Kataster in klagloser Weise ausgestaltet werde.

**Kartenrevision.** Gemäß Verfügung des Kriegsministers findet vom 23. Juni bis 5. Juli eine Revision der Karten Frankreichs statt. In jedem Korpsbezirk sollen diese Arbeiten durch «Revisionsbrigaden» ausgeführt werden, an deren Spitze ein Haupt-

\*) Aus der «Semmeringer Zeitung» (Nr. 4 vom 2. April 1906).

mann steht. Ein Stabsoffizier vom geographischen Dienst wird mit der Direktion und der Inspektion der Arbeiten im Gelände betraut. („La France militaire“ No. 6661).

**Ein indischer Zeitmesser.** In Vorderindien benützt man einen eigenartigen Stock dazu, um sich über Tages- und Jahrzeit zu orientieren. Ein achteckiger, 160 Zentimeter langer, aus dem Holze eines ganz bestimmten Baumes angefertigter Stock trägt 15 Zentimeter von seinem oberen Ende ein rechtwinklig durch die Längsachse gehendes Bohrloch. Durch dieses wird ein Stift von bestimmter Länge gesteckt, der am Ende des Stockes mit einer Schnur befestigt ist. Stellt man nun den Stock senkrecht und so, daß der Stift gegen die Sonne gerichtet ist, so wird je nach dem Stande der Sonne ein kürzerer oder längerer Schattenstreifen auf den Stab fallen. Für jeden Monat sind nun nach der Erfahrung berechnete Marken angebracht und mit Berücksichtigung dieser Marken kann man dann Jahreszeit und Stunde ablesen.

(„Korrespondenzblatt für Anthropologie“).

**Tunnelbohrung im alten Palästina.** Es scheint sicher zu sein, daß vor 2500 Jahren bereits hebräische Ingenieure fast genau in moderner Weise Tunnelbauten ausführten und dabei Methoden anwandten, wie sie heute wiederum in Benützung sind. Über dieses interessante Thema hat der Baseler Professor Dr. Berthollet vor kurzem interessante Mitteilungen gemacht. Die jüdische Überlieferung erzählt, daß der König Heskia, der um das Jahr 727 vor Christo in Jerusalem regierte, sich bemühte, das schlechte Wasser der Stadt zu verbessern. Er legte deshalb ein großes Sammelbassin vor den Toren der Stadt an und speiste dasselbe mit Wasser, das er von verschiedenen Quellen, die in mehr oder weniger großen Entfernung von der Stadt lagen, herleitete. Sein Projekt schien zuerst nicht durchführbar, da zwischen Jerusalem und den Quellen eine Hügelkette lag, über die es unmöglich schien, das Wasser hinüber zu bringen. Es wurde deshalb beschlossen, einen Weg für das Wasser durch den Felsen herzustellen. Hierüber findet sich in Jesus Sirach eine Stelle, die lautet: «Heskia festigte die Stadt, indem er Wasser herbeischaffte, und er bohrte durch den festen Fels mit Hilfe von Erz und er sammelte das Wasser in einen Behälter.» In der Tat entdeckte man vor etwa 15 Jahren eine offene Leitung in der Nähe von Jerusalem, doch scheint dieselbe von einem Vorgänger Heskias herzuführen. Dies scheint ziemlich klar bewiesen durch eine althebräische Inschrift, die bei Jerusalem gefunden wurde und im Museum zu Konstantinopel aufbewahrt wird. Es heißt da: «Die Durchbohrung ist beendet. Als die Hacke des einen noch nicht die Hacke des anderen getroffen und als noch ein Raum von drei Ellen da war, war es möglich, die Stimme eines Mannes zu hören, der durch den trennenden Felsen hindurch zu einem anderen sprach, und am letzten Tage der Durchbohrung trafen die Bergleute Hacke auf Hacke. Die Höhe des Felsens über den Häuptern der Arbeiter war 100 Ellen. Dann floß das Wasser in den Behälter über eine Strecke von 1200 Ellen. Neue Forschungen haben ermöglicht, diesen Vorgänger des Simplon-Tunnels genauer zu untersuchen. Man glaubt darin den Siloah-Tunnel gefunden zu haben, durch den von einer Quelle östlich von Jerusalem aus Wasser nach der Stadt geführt wurde, und zwar in den Teich Siloah, der in der Bibel erwähnt ist. Dieser Tunnel besitzt eine Länge von 330 Meter. Er ist nicht in gerader Linie geführt, was auf die Schwierigkeiten, die dies den Alten verursacht haben mag, zurückgeführt werden darf. Daß das Werk von beiden Seiten des Tunnels zugleich in Angriff genommen wurde, wird nicht nur durch die oben zitierte Inschrift, sondern auch dadurch bewiesen, daß sich zahlreiche Spuren von Bohrern und sonstigen Werkzeugen vorfinden, die auf den beiden entgegengesetzten Seiten sämtlich entgegengesetzt verlaufen. Die Richtung des Tunnels wurde während des Baues verschiedene Male geändert, was aus verschiedenen kurzen Tunnelstücken ersichtlich ist, die augenscheinlich verlassen wurden, sobald man erkannte, daß man damit aus der gewollten Linie herausgekommen war. Der Boden des Tunnels ist mit großer Sorgfalt geglättet; die Abmessungen des Kanals betragen 0.6 bis 0.9 Meter Breite und 0.9 bis 2.7 Meter Höhe, wechselnd je nach der Härte des Gesteins. Wenn man dieses uralte Bauwerk betrachtet, so drängt sich ohneweiters die

Frage auf, wie wohl die alten Erbauer des Kanals dessen Richtung bestimmt haben und wie sie wohl zur Erkenntnis der gemachten Irrtümer und deren Verbesserung gekommen sein mögen. Außerdem ist es so gut wie unbekannt, welche Werkzeuge und welche Arbeitsverfahren sie bei ihrem für damalige Zeiten ganz ungeheuerlichen Werke benutzt haben. Eine Antwort hierauf kann heute nicht gegeben werden.

(„N. W. Tagblatt“ Nr. 30 vom 1. April 1906.)

**Ein Messtisch**, vom Mechaniker Kraft gebaut, mit sämtlichen zugehörigen Bestandteilen, gut erhalten, ist um den Preis von 100 K. und ein Perspektivdioptr, eingerichtet für Höhenmessungen, um 30 K. zu verkaufen. Zu besichtigen in Wien, XVIII. Bez., Schulgasse Nr. 80, I. Stock, Tür 10.

**Die billigen Photo-Apparate verschwinden.** Bis vor wenigen Jahren war es nicht handelsüblich, den Käufern photographischer Apparate Zahlungserleichterungen zu bewilligen und die Folge hiervon war, daß viel billige, minderwertige Apparate gekauft wurden, sehr zum Schaden der Photokunst. Seit jedoch einige Großfirmen den Verkauf selbst der besten Apparate gegen monatliche Zahlungen in die Hand genommen haben, ist ein erfreulicher Umschwung eingetreten. Die billige Camera verschwindet mehr und mehr. Wie sehr die neue Verkaufsmethode, die natürlich eine besondere Organisation und große Kapitalkraft verlangt, einem Bedürfnis entgegen gekommen ist, beweist die enorme Entwicklung der in Frage kommenden Firmen. Tonangebend für den Verkauf gegen erleichterte Zahlung ist der Kamera-Großvertrieb „Union“: Hugo Stöckig & Co., dessen Vertriebsgebiet drei Länder umfaßt: Deutschland mit Sitz Dresden, Österreich-Ungarn mit Sitz Bodenbach und die Schweiz mit Sitz Zürich. Diese Firma liefert seit zwei Jahren ihre bekannten Union-Kameras ausschließlich mit Anastigmaten der Weltfirma Goerz (Berlin), sowie Meyer (Görlitz), und zwar zu Bedingungen, wie sie entgegenkommender nicht denkbar sind. Der neueste Kamera-Prospekt liegt unserem heutigen Blatte bei.

## Literarischer Monatsbericht.

### Neu erschienene Bücher und Zeitschriften.

#### 1. Ingenieurwissenschaft.

- Abriß d. Getriebelehre m. besond. Anwendung auf d. Uhrmacherei und Feinmechanik. Mit zahlr. Abb., Faksim. u. Porträts. Bearb. f. Uhrmacher, Feinmechaniker, Ingenieure, Techniker u. alle Freunde der Uhrmacherei (XV, 220 S.) gr. 8<sup>o</sup>, Lpzg. (Dietzschold's, C., Uhrmacher-Bibliothek, II. Bd.) Kart. . . . . M. 4.60
- Harrison, H. H., Engineering Mathematics simply Explained. A Text-book for Apprentices, Students, and Engineers. Illustr. Cr. 8vo (pp. 161) . . . . . Sch. 1.06

#### 2. Mathematik.

- Bruns, H., Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Kollektivmathematik. (VIII, 310 u. 18 S.) Lpzg. M. 7.80; geh. in Lwd. . . . . M. 8.40
- Couturat, L., les principes des mathématiques. 8<sup>o</sup> Paris . . . . . Fr. 5.—
- Czuber, E., Vorlesungen üb. Differential- u. Integralrechnung. Des I. Bds. 2. Hälfte, sorgf. durchgeseh. Aufl. (XIV u. S. 257—569 m. 95 Fig.) gr. 8<sup>o</sup> Lpzg. M. 6.—
- Landau, Prof. Dr. E., Über das Nichtverschwinden ei. Dirichletschen Reihe. (\*Sitzb. d. pr. Akad. d. Wiss.\*) (7 S.) Lex. 8<sup>o</sup>, Berlin 1906 . . . . . M. 0.50
- Mellor, J. W., Höhere Mathematik f. Studierende d. Chemie u. Physik u. verwandter Wissensgebiete. In freier Bearbeitung d. 2. engl. Ausg., hrsg. v. D. D. A. Wogrinz u. A. Szaryassi. (XI, 412 S. m. 109 Fig.) gr. 8<sup>o</sup>, Berlin . . . . . M. 8.—
- Osgood, W. F., Lehrbuch d. Funktionentheorie. (In 2 Bdn.) I. Bd., I. Hälfte. (306 S. m. Fig.) Lpzg. . . . . M. 7.—

- Tesař, L., Elemente d. Differential- u. Integralrechnung. Hilfsb. f. d. mathem. Unterricht z. Gebr. an höheren Lehranstalten. (VIII, 128 S. m. 83 Fig.) gr. 8<sup>o</sup>, Lpzg. 1906, geb. . . . . M. 2.20  
Vivanti, G., Theorie der eindeutigen analyt. Funktionen. Umarbeitung unter Mitwirkung d. Verf. Deutsch hrsg. v. A. Gutzmer. (VI, 512 S.) gr. 8<sup>o</sup> Lpzg., geb. in Lnw. . . . . M. 12.—

**3. Geometrie.**

- Macaulay, F. S., Geometrical Conics. 2nd ed. (pp. 310) Cr. 8 vo, Sch. 4.06  
Thomae, J., Grundriß e. analytischen Geometrie d. Ebene. (X, 184 S. m. 8 Fig.) 8<sup>o</sup>. Lpzg. Geb. . . . . M. 3.60

**4. Geodäsie.**

- Frischauf, J., die Abbildungslehre u. deren Anwendung auf Kartographie u. Geodäsie. (32 S. m. 5 Fig.) gr. 8<sup>o</sup>. Lpzg. . . . . M. 1.—  
Gauß, F. G., die trigonom. u. polygonom. Rechnungen in d. Feldmeßkunst. 3. Aufl. (In 9 Hefen). 1. Hft. (S. 1—80 m. Fig.) Lex. 8<sup>o</sup>. Halle a. S. Subskr.-Pr. M. 3.50  
Leman, Prof. Dr. A., Über die gleichzeitige Bestimmung der Teilungsfehler zweier Maßstäbe durch die Methode des Durchschiebens. Mit 2 i. d. Text gedr. Fig. (75 S.) 4<sup>o</sup>. Berlin 1906 . . . . . M. 5.—  
Tafeln zur Berechnung von Höhenunterschieden aus Horizontaldistanz u. Höhenwinkel in Centesimal- u. Sexagesimal-Teilung. Nebst Hilfstabern und Anleitungen. Herausg. v. eidgen. Departement des Innern. (XXX, 105 S.) gr. 8<sup>o</sup>. Brugg 1905, geb. in Lnw. M. 5.—  
Werkmeister, P., Graphische Tachymetertafel f. alte Kreisteilung. Stuttgart M. 4.60

**5. Verschiedenes.**

- Holzappel, W., Das Grundbuchrecht im Verkehr zwischen Auseinandersetzungsbehörden und Grundbuchämtern. (VIII, 340 S.) gr. 8<sup>o</sup>. Berlin 1906 M. 7.—, geb. M. 8.—  
Meyer, Dr. M. W., Die Rätsel der Erdpole. (90 S. m. Abbildungen) 8<sup>o</sup>. Stuttgart, M. 1, geb. . . . . M. 2.—  
Weiner, A., Das hadische Gesetz über die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) nebst Vollzugsvorschriften. 2. Aufl. des III. Tls. V. Titels aus Buchenberger, Landwirtschaftsrecht u. -pflege. (X, 308 S.) 8<sup>o</sup>. Karlsruhe 1906, geb. in Lnw. M. 5.40

**6. Fachtechnische Artikel.**

- Aman, C., Reduction der mit Stahlband schräg gemessenen Länge auf die Horizontale auf dem Felde. (Zeitschr. d. Bayer. Geom.-Ver.) Würzburg, Nr. 2/1905.  
Gelcich, E., Über d. Mitwirkung d. Kriegsmarinen bei d. Ermittlung d. geograph. Coordinaten minder genau bestimmter Küsten und Inseln. (Mitteilungen aus d. Gebiete d. Seewesens Nr. VII/1902).  
Hohenner, Prof. Dr., Ausgleichung zweier Punkte. Die Einführung des Grundbuchrechtes in Bayern u. seine Einwirkung auf das Vermessungswesen. (Zeitschr. d. Bayer. Geom.-Ver.) Würzburg, Nr. 4/1905.  
Näbauer, Ausgleichung von Polygonzügen bei einseitigem Richtungsanschluß. Aman. Die Katastrierung u. Einmessung von Kellern. (Zeitschr. d. Bayer. Geom.-Ver.) Würzburg, Nr. 1/1905.  
Näbauer, Das Minimum oder Maximum einer Funktion durch fortgesetzte Verbesserung der Veränderlichen zu finden. Anwendung auf die Ausgleichsrechnung. (Zeitschr. d. Bayer. Geom.-Ver.) Nr. 8/1905.  
Rauch, Ing. L., Aus der Theorie d. Gedenkhügel-Trassierung. (Czasopismo techniczne, Lemberg, Nr. 7/1906).  
Schreiner, A., Über die Flächenbestimmung bei Flurbereinigungen. (Zeitschr. d. Bayer. Geom.-Ver., Würzburg, Nr. 1/1906).

Strehlow, Dr., Zufälliger u. konstanter Fehler bei trigonometrischer Punktfestlegung. (Allg. Verm.-Nachrichten, Liebenwerda, Nr. 12/1906).

Truck, S., Die stereophotogrammetrische Meßmethode u. ihre Anwendung auf Eisenbahnbauvorarbeiten. (Zeitschr. f. Vermessungsw., Stuttgart, H. 12/1906).

Vogel, P., Baulinien und Bebauungspfläne. (Zeitschr. d. Bayer. Geom.-Ver., Würzburg, Nr. 6/1905).  
Zusammengestellt von L. von Kitecki.

Die angezeigten Bücher und Zeitschriften sind durch die Buchhandlung Oswald Möbius, Wien, III/1, Hauptstraße 76, zu beziehen.

## Büchereinlauf.

Loewe, Wassermengen in Kanälen und Drainagen sowie in Rohrleitungen überhaupt. Selbstverlag des Verfassers. Lissa (Bez. Posen) 1905. Broschiert M. 2.50, geb. M. 3.—.

G. Freytag's Verkehrsplan der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien. Maßstab 1 : 15.000 mit vollständigem Straßenverzeichnis und Häusernummern, einem Verzeichnis der Sehenswürdigkeiten etc. Wien 1906. K 1.50.

## Bücherschau.

**Die administrative Gebietseinteilung Niederösterreichs mit Ausschluss der Stadt Wien seit 1868.** Von Dr. Raoul Allgayer. gr.-8<sup>o</sup> 1905. 60 Seiten. Preis K 1.20.

Jeder in der Praxis stehende öffentliche Beamte, ferner der Advokat, ja auch der Privatmann kommt gar oft in die unangenehme Lage, feststellen zu müssen, welche Gemeinde-, Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde in einem bestimmten Territorium kompetent war oder ist. Aus der Fülle der im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen just die benötigte herauszufinden, ist umständlich, mühe- und zeitraubend. Da ist nun in letzter Zeit von Dr. R. Allgayer ein kleines Büchlehen erschienen, das den Titel: «Die administrative Gebietseinteilung Niederösterreichs mit Ausschluss der Stadt Wien seit 1868» führt. Der Verfasser — ein Konzeptsbeamter der n.ö. Statthalterei — hat in dankenswerter Weise mit geschickter Sachkenntnis das umfangreiche Tatsachenmaterial in eine gedrängt kurze Übersicht gebracht, so daß es jedem leicht ist, sich in dem Dunkel der wechselvollen Kombinationen in den letzten 50 Jahren zu orientieren und sich sofort auf den ersten Blick die gewünschte Auskunft samt den gesetzlichen Belegstellen zu verschaffen. Die Arbeit greift in ihrer praktischen Verwendbarkeit weit über die beschränkten Grenzen ihres Titels hinaus und bildet einen unentbehrlichen Behelf für alle Ämter und Behörden im Lande Niederösterreich. Wir verweisen insbesondere auf die von großer Sachkenntnis zeugenden Bemerkungen des Verfassers hinsichtlich des Vorgehens bei Grenz-Änderungen von Katastral-Gemeinden.

## Normalien.

**Privatvermessungen.** F.-M.-E. Z. 79.136/1905. (An sämtliche k. k. Finanz-(Landes)-Direktionen). Im Anschlusse erhält die k. k. Direktion die Abschrift einer mit h. o. Zustimmung von Seite der Finanz-Landes-Direktion Wien an die Beamten der

Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters erflossenen Verordnung\*), betreffend die Vornahme von Vermessungen über Privatansuchen mit der Ermächtigung, eine gleiche Verfügung auch für das dortige Verwaltungsgebiet zu treffen.

Erläuternd wird bemerkt, daß sich der erste Absatz auf Sonn- und Feiertage bezieht, welche in die zur Vornahme von Kanzleiarbeiten im Standorte des Evidenzhaltungsgeometers bestimmten Zeitperioden fallen und daß die Bewilligung zur Vornahme der Privatvermessung nur dann zu erteilen ist, wenn hiedurch eine nennenswerte Beeinträchtigung des Evidenzhaltungsdienstes nicht verursacht wird. Die k. k. Direktion wird ermächtigt, unter dieser Voraussetzung die Vornahme der Vermessung über Privatansuchen auch an anderen als den bezeichneten Tagen innerhalb der zur Ausführung von Kanzleiarbeiten bestimmten Perioden für den Fall zu bewilligen, als besonders zu berücksichtigende Verhältnisse vorliegen und im betreffenden Steuerbezirke ein behördlich autorisierter Privatgeometer nicht zur Verfügung steht. Über solche Fälle wird mit 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres die Anzeige hieher zu erstatten sein.

Der Entscheidung des Finanzministeriums sind die Fälle vorbehalten, in welchen die Vornahme der Vermessung eine Abänderung des Reiseplanes des Evidenzhaltungsgeometers erfordern würde.

**Adjustierung von Vergütungsrechnungen.** F.-M.-E. Z. 89.382/1905. (An sämtliche Finanz-(Landes-)Direktionen). Die k. k. Direktion wird ermächtigt, in Hinkunft bei Adjustierung von Vergütungsrechnungen den Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters auch für die Nachweisungen der Flächeninhalte auf den vom Evidenzhaltungsbeamten ausgefertigten Plänen die 50%ige, beziehungsweise 100%ige Vergütung im Sinne des h. o. Erlasses vom 15. Dezember 1901, Z. 77.477, zu passieren.

Benützung der Operate des Grundsteuerkatasters seitens der behördlich autorisierten Privattechniker. (F.-M.-E. Z. 15.077/1906). (An alle k. k. Finanz-(Landes-)Direktionen).

In Abänderung der Bestimmung des h. o. Erlasses vom 5. Juli 1893, Z. 23.322, betreffend die Zulässigkeit der Entnahme von Bleistiftnotizen aus den Operaten des Grundsteuerkatasters durch die behördlich autorisierten Privattechniker, findet das Finanzministerium bis auf Weiteres anzuordnen, daß den gedachten Technikern behufs Benützung bei Verfassung von Situationsplänen über Grundteilungen (§ 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 82, § 23, letzter Absatz, lit. b) des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83, Ministerialverordnung vom 7. Juli 1890, R.-G.-Bl. Nr. 149) die Entnahme von Bleistiftkopien aus den Evidenzhaltungsmappen (h. o. Erlaß vom 14. Februar 1885, Z. 160) oder falls solche für die betreffende Katastralgemeinde noch nicht bestehen sollten, aus den Originalkatastralmappen, und zwar im Amtlokale des Evidenzhaltungsbeamten oder im Falle der Abwesenheit des letzteren im Lokale des Steueramtes zu gestatten ist.

Diese Bewilligung ist an die Bedingung geknüpft, daß bei Benützung der Mappen mit vollster Schonung vorgegangen und insbesondere eine Durchstechung (Pickierung) der Mappen vermieden werde. Eine Versendung dieser Operate zum Zwecke der Benützung seitens der erwähnten Techniker hat zu unterbleiben.

Für den Fall, als die Wahrnehmung gemacht werden sollte, daß Kopierungen von einem Privattechniker zu einem anderen als dem eingangsbezeichneten Zwecke vorgenommen wurden, wird die k. k. Direktion ermächtigt, dem Betreffenden die gewährte Begünstigung zu entziehen.

Von dem Verfügten wird in einem solchen Falle die Anzeige hieher zu erstatten sein.

Was die Benützung der sonstigen Operate des Grundsteuerkatasters seitens der behördlich autorisierten Privattechniker betrifft, hat der bezogene h. o. Erlaß vom 5. Juli 1893, Z. 23.322, wonach die Notizentnahme zu gestatten ist, auch weiterhin Anwendung zu finden.

\*) Siehe Seite 58 des diesjährigen Februarheftes dieser Zeitschrift.

## Patent-Liste

zusammengestellt von Ingenieur J. J. Ziffer, Patentanwalts- und technisches Bureau,  
Wien VI., Mariahilferstraße Nr. 17.

In Österreich erteilt:

Zirkel. (Alfred Triebling). Nr. 23.913.

Zentrier- und Reibungsring für Zirkelgelenke u. dgl. (Jaroslav Jedlička).  
Nr. 23.925.

In Deutschland Gebrauchsmuster:

Zirkel in Verbindung mit Zahnradchen und verstell- und auswechselbarem Pinsel  
zur Herstellung farbiger Kreise in jeder Größe und Breite der Kontur für Schule und  
Gewerbe. (Ludwig Wolf). Nr. 271.379.

Federzirkel mit zwischen den Kopfenden der Schenkel gelagertem Walzenkörper.  
(Eichmüller & Co.) Nr. 270.824.

Wien, am 23. März 1906.

## Patentbericht.

Mitgeteilt vom Patentanwalt Dr. Fritz Fuchs, diplomierter Chemiker und Ingenieur Alfred Ham-  
burger, Wien, VII., Siebensterngasse 1.

(Auskünfte in Patentangelegenheiten werden Abonnenten dieses Blattes unentgeltlich erteilt.)

Siemens & Halske, Akt.-Ges. in Wien. Wassermesser mit eingebautem, als  
Schlammbehälter ausgebildetem Sieb: Das Sieb ist in der Vorkammer des Flügelrad-  
gehäuses nahezu wagrecht liegend angeordnet und derart gebogen, daß es nach dem Ab-  
schrauben des Deckels nach der Seite herausgezogen werden kann.

Waldstein Otto, Optiker in Wien. Zerstreungslinse für Dämmerungsternrohre:  
Die Linse ist, um die violetten und blauen Schatten in der Dämmerung zu beseitigen  
und dadurch das Bild deutlicher zu machen, mit Chrom, Uran oder dergleichen gelb bis  
grünlichgelb gefärbt.

Ungarn.

Max Udewald, Kaufmann in Barmen und Otto Gödderts, Fabrikant in Vohm-  
winkel. Selbsttätiger Registrierapparat für Meßplatten.

Ludwig Glück, Kaufmann in Makó. Apparat zum Ausmessen von Flüssigkeiten.

Heinrich Troost, Direktor in Berlin. Geschwindigkeitsmesser.

Deutsches Reich.

Hartmann & Braun, A.-G. in Frankfurt a. M. Gyroskopkompaß mit mehreren  
je mit verschiedenen Feinheitsgraden ausgestatteten rotierenden Maßen.

Grösche & Koch, Ilmenau i. Th. Vorrichtung zum Zurücktreiben des Queck-  
silberfadens bei Maximalthermometern.

## Stellenausschreibungen.

Mehrere Grundsteuerevidenzhaltungs-Elevenstellen im Dienstbereiche  
der Finanzlandesdirektion in Innsbruck, vorläufig ohne Adjutum.

Bewerber haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweis der allgemeinen Er-  
fordernisse für den Staatsdienst, der körperlichen Eignung für den Felddienst, der Sprach-  
kenntnisse und der vorgeschriebenen technischen Vorbildung, ferner unter Beibringung  
eines Unterhaltsreverses beim Präsidium der Finanzlandesdirektion in Innsbruck ein-  
zureichen.

**Der Dienstposten für die Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters** mit den Standorten in Kladno, Friedland, Podiebrad und Rokitzan.

Evidenzhaltungsobergeometer, dann Evidenzhaltungsgeometer, welche die Übersetzung in gleicher Eigenschaft auf diese Dienstposten anstreben, haben ihre dokumentierten Gesuche, unter Vorweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse, insbesondere der technischen Vorbildung, sowie der Sprachkenntnisse binnen vierzehn Tagen bei dem Präsidium der Finanzlandesdirektion in Prag einzubringen.

**Der Dienstposten eines Evidenzhaltungsinspektors** in Böhmen mit dem Standorte in Prag in der VIII. Rangsklasse.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre dokumentierten Gesuche unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse, der technischen Hochschulstudien und der Sprachkenntnisse binnen vier Wochen bei dem Präsidium der Finanzlandesdirektion in Prag einzubringen.

(Notizenblatt des k. k. Finanz-Min. vom 11. April 1906, Nr. 10).

**Ein Dienstposten f. d. Evidenzh. d. Grundsteuerkatasters in Schlesien** mit dem Standorte in Oderberg und einer in der Bukowina mit dem Standorte in Waszkow. Termin f. d. Einreichung der Gesuche bei der Finanz-Direktion in Troppau, bzw. in Czernowitz je vier Wochen.

(Notizenblatt d. k. k. Fin.-Min. Nr. 11 vom 24. April 1906.)

## Personalien.

**Ernennungen.** Im k. k. lithogr. Institute des Grundsteuerkatasters: der techn. Offizial II. Kl. Salomon Bloch zum techn. Offizial I. Kl. in der IX. Rangskl. und der techn. Assistent Johann Hieß zum techn. Offizial II. Kl. in der X. Rangskl. (F.-M.-E. 17.461).

**Versetzungen.** In Tirol: die Ev.-Geometer I. Kl. Vinzenz Hammerl von Bruneck nach Judenburg in Steiermark, Josef Neuberger von Lienz nach Brunn-  
eck; in Böhmen: Richard Pavelka anlässlich der Auflösung des bisherigen Vermessungsbezirktes Beraun nach Kladno; in Mähren: Ev.-Obergeometer I. Kl. Ferdinand Janiček von Kremsier nach Brünn, die Oberg. II. Kl. Franz Kutal von Mähr.-Weißkirchen nach Kremsier, Raimund Křenek von Auspitz nach Littau, Franz Mandelik von Sternberg nach Hohenstadt, Ludwig Forlani nach Sternberg, und die Geometer I. Kl. Ottokar Sekora von Littau nach Mähr.-Weißkirchen, Franz Halma von Hohenstadt nach Auspitz.

**Bestimmung.** Der Evidenzh.-Obergeometer I. Kl. Alexander Lasser wurde zum Leiter des k. k. Katastral-Mappen-Archives in Graz bestimmt. (F.-M.-E. 12.908).

**Pensionierung.** Evidenzh.-Oberinspektor Franz Wrba in Böhmen wurde in den dauernden Ruhestand versetzt. (F.-M.-E. 18.620).

**Vermählung.** Am 15. April fand in Wien in der Kirche zur «Schmerzhaften Mutter Gottes» die Trauung des Herrn Josef Drobný, k. k. techn. Eleven im lithogr. Institute des Grundst.-Katasters, mit Fräulein Anny Kohl statt. Möge den Neuvermählten auf ihrem neuen Lebenswege viel Glück beschieden sein, das wir vom Herzen wünschen.

**Todesfall.** Zeitungsnachrichten aus Klagenfurt entnehmen wir, daß dortselbst der 73jährige Obergeometer d. R. Umschaden während der Fahrt zu einer Vermessung am 6. April l. J. in Folge eines Schlaganfalles gestorben ist. Am Ziele angelangt, fand der Kutscher eine Leiche im Wagen. Der jäh Verblichene war am Schlusse seiner Dienstzeit Leiter des k. k. Katastral-Mappen-Archives in Kärnten. R. i. p.